Amtsblatt der Europäischen Union

L 126

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

59. Jahrgang

14. Mai 2016

Inhalt

II *Rechtsakte ohne Gesetzescharakter*

VERORDNUNGEN

★ **Delegierte Verordnung (EU) 2016/757 der Kommission vom 3. Februar 2016 zur Festlegung der Vorgänge in Verbindung mit der Anwendung von Agrarregelungen, zu denen Informationen in das Zollinformationssystem einzugeben sind** 1

★ **Delegierte Verordnung (EU) 2016/758 der Kommission vom 4. Februar 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anpassung des Anhangs III** [1] 3

★ **Durchführungsverordnung (EU) 2016/759 der Kommission vom 28. April 2016 zur Erstellung der Listen der Drittländer, Teile von Drittländern und Gebiete, aus denen die Mitgliedstaaten die Verbringung bestimmter Erzeugnisse tierischen Ursprungs für den menschlichen Verzehr in die Union zulassen, zur Festlegung der Bescheinigungsanforderungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 und zur Aufhebung der Entscheidung 2003/812/EG** [1] 13

★ **Durchführungsverordnung (EU) 2016/760 der Kommission vom 13. Mai 2016 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Eier- und Geflügelfleischsektors in Italien** 63

★ **Durchführungsverordnung (EU) 2016/761 der Kommission vom 13. Mai 2016 zur Abweichung von der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 hinsichtlich des Termins für die Einreichung des Sammelantrags sowie der Beihilfe- und Zahlungsanträge, des Termins für Änderungen des Sammelantrags oder des Zahlungsantrags und des Termins für Anträge auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen oder Erhöhung des Wertes von Zahlungsansprüchen im Rahmen der Basisprämienregelung für 2016** 67

Durchführungsverordnung (EU) 2016/762 der Kommission vom 13. Mai 2016 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 69

[1] Text von Bedeutung für den EWR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

BESCHLÜSSE

★ **Beschluss (EU) 2016/763 des Rates vom 13. Mai 2016 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen hinsichtlich des Entwurfs eines Beschlusses über Schiedsverfahren nach Artikel XIX Absatz 8 des Überarbeiteten Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zu vertretenden Standpunkts** 71

★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2016/764 der Kommission vom 12. Mai 2016 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* (Wells et al.)** *(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2016) 2731)* 77

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2016/757 DER KOMMISSION

vom 3. Februar 2016

zur Festlegung der Vorgänge in Verbindung mit der Anwendung von Agrarregelungen, zu denen Informationen in das Zollinformationssystem einzugeben sind

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung ([1]), insbesondere auf Artikel 23 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Zollinformationssystem (ZIS) soll die zuständigen Behörden bei der Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Vorgängen, die der Zoll- oder der Agrarregelung zuwiderlaufen, unterstützen. Damit das ZIS weiterhin den Anforderungen der zuständigen Behörden entspricht, muss die Liste der Vorgänge in Verbindung mit der Anwendung der Agrarregelung, die in das ZIS eingegeben werden sollten, aktualisiert werden.

(2) Die Eingabe von Informationen in das ZIS über Vorgänge in Verbindung mit der Anwendung der Agrarregelung sollte auf Waren der Kapitel 1 bis 24 der Kombinierten Nomenklatur beschränkt werden.

(3) Um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden bei Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit rasch reagieren können, sind die Verfolgung und die Rückverfolgung von unter die Agrarregelung fallenden Warenverbringungen von größter Bedeutung. Damit solche Waren in allen Stadien der Warenverbringung verfolgt und zurückverfolgt werden können, sind Informationen über die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Waren sowie über ihre vorübergehende Lagerung und ihre Verbringung innerhalb der EU bereitzustellen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Vorgänge in Verbindung mit der Anwendung der Agrarregelung, die gemäß Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 515/97 die Eingabe von Informationen in das ZIS erfordern, betreffen

a) Einfuhren von Waren, die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik erlassenen Vorschriften und den für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse geltenden spezifischen Regelungen unterliegen, aus Drittländern;

b) Ausfuhren von Waren, die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik erlassenen Vorschriften und den für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse geltenden spezifischen Regelungen unterliegen, in Drittländer;

([1]) ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1.

c) Verbringungen von Waren, die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik erlassenen Vorschriften und den für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse geltenden spezifischen Regelungen unterliegen, im Rahmen eines gemeinsamen oder externen Versandverfahrens und Vorgänge, bei denen Waren vor ihrer Wiederausfuhr aus der Union in ein Drittland in die vorübergehende Verwahrung überführt werden;

d) EU-interne Verbringungen von Waren, die Beschränkungen oder Verboten auf der Grundlage von im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik erlassenen Vorschriften und der für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse geltenden spezifischen Regelungen unterliegen oder für die eine EU-Unterstützung gewährt wird.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 696/98 der Kommission ([1]) wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. September 2016.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Februar 2016

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

([1]) Verordnung (EG) Nr. 696/98 der Kommission vom 27. März 1998 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ABl. L 96 vom 28.3.1998, S. 22).

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2016/758 DER KOMMISSION

vom 4. Februar 2016

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anpassung des Anhangs III

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU ([1]), insbesondere auf Artikel 49 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 sieht die Möglichkeit vor, die Übersichtskarten des auf bestimmte Nachbarländer ausgeweiteten transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) auf der Grundlage von Vereinbarungen auf hoher Ebene über Verkehrsinfrastrukturnetze zwischen der Union und den betreffenden benachbarten Ländern anzupassen.

(2) Eine Vereinbarung auf hoher Ebene zwischen der Union und den westlichen Balkanländern Albanien, Bosnien und Herzegowina, dem Kosovo, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien wurde am 27. August 2015 auf dem „Westbalkan-Sechs"-Gipfel in Wien über die Anpassung der Karten über die indikative Ausdehnung des TEN-V-Gesamtnetzes sowie zur Bestimmung der Kernnetzverbindungen auf den Gesamtnetz-Karten gebilligt. Die Vereinbarung bezieht sich auf Strecken des Schienen- und des Straßennetzes sowie auf Häfen und Flughäfen. Die Anpassung der Karten des indikativen Gesamtnetzes und insbesondere die Bestimmung des indikativen Kernnetzes sollten es der Union ermöglichen, ihre Zusammenarbeit mit dem Westbalkan, auch in Bezug auf ihre finanzielle Unterstützung, gezielter auszurichten.

(3) Am 30. Oktober 2015 wurde im Rahmen des mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum eingesetzten Gemeinsamen Ausschusses eine Vereinbarung auf hoher Ebene zwischen der Union, Island und Norwegen über die Anpassung der Karten über die indikative Ausdehnung des TEN-V-Gesamtnetzes in diesen Ländern erzielt. Die Anpassung betrifft nur wenige Änderungen der Karten des Straßen-, Hafen- und Flughafennetzes dieser Länder und dient dazu, die Auslegung des indikativen TEN-V entsprechend der TEN-V-Methodik ([2]) besser zum Ausdruck zu bringen.

(4) Die Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

([1]) ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1.
([2]) SWD(2013) 542 final.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Februar 2016

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 wird wie folgt geändert:

(1) Nummer 11.1 erhält folgende Fassung:

„11.1 Indikative Ausdehnung auf Nachbarländer

Gesamtnetz und Kernnetz: Binnenwasserstraßen und Häfen

Kongeriket Norge / Kongeriket Noreg - Lýðveldið Ísland

11

(2) Nummer 11.2 erhält folgende Fassung:

„11.2 Indikative Ausdehnung auf Nachbarländer

Gesamtnetz: Eisenbahnstrecken, Häfen und Schienen-Straßen-Terminals (RRT)

Kernnetz: Eisenbahnstrecken (Güterverkehr), Häfen und Schienen-Straßen-Terminals (RRT)

Kongeriket Norge / Kongeriket Noreg - Lýðveldið Ísland

11

(3) Nummer 11.3 erhält folgende Fassung:

„11.3 Indikative Ausdehnung auf Nachbarländer

Gesamtnetz: Eisenbahnstrecken und Flughäfen

Kernnetz: Eisenbahnstrecken (Personenverkehr) und Flughäfen

Kongeriket Norge / Kongeriket Noreg - Lýðveldið Ísland

11

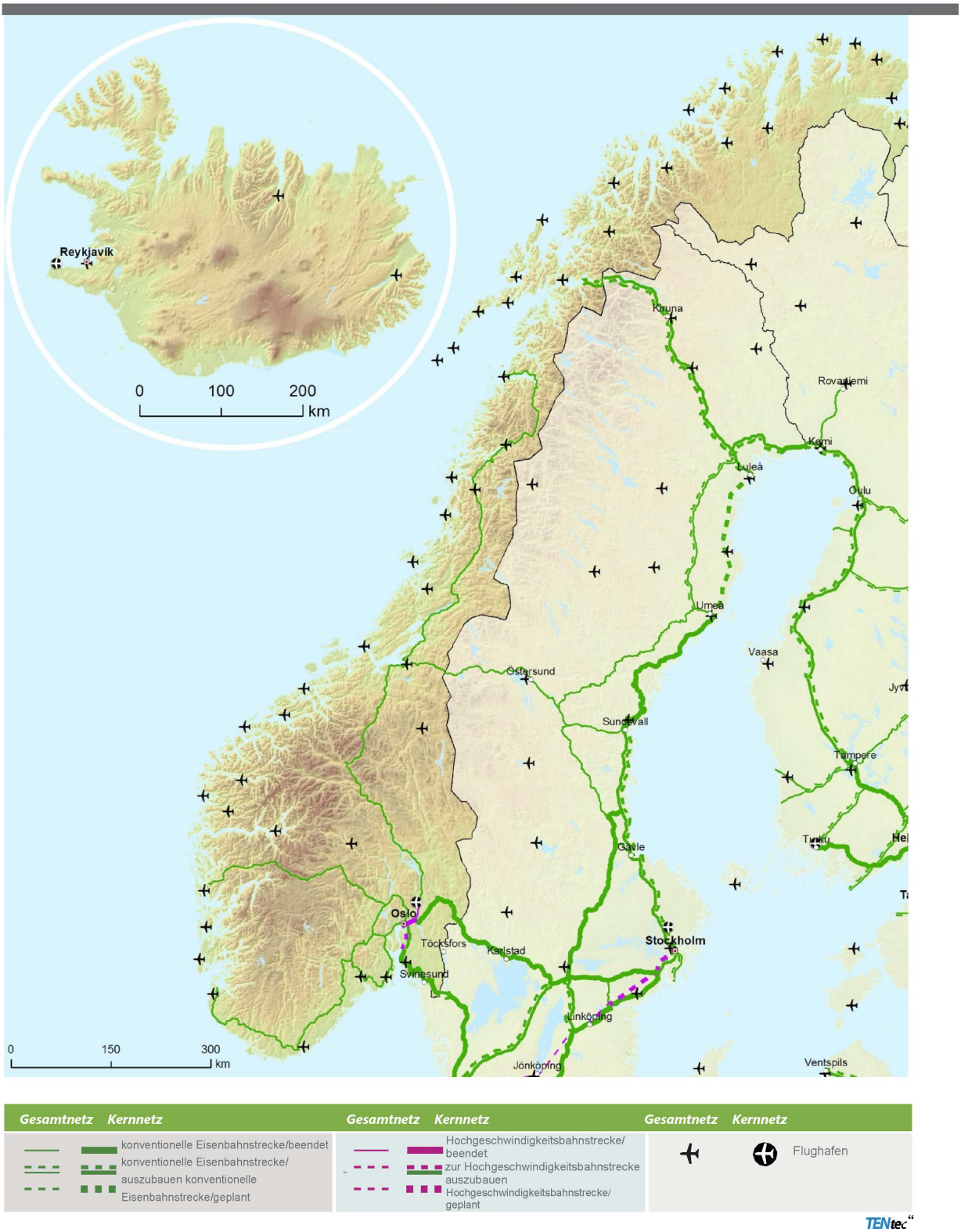

(4) Nummer 11.4 erhält folgende Fassung:

„11.4 Indikative Ausdehnung auf Nachbarländer

Gesamt- und Kernnetz:
Straßen, Häfen, Schienen-Straßen-Terminals und Flughäfen
Kongeriket Norge / Kongeriket Noreg - Lýðveldið Ísland

11

(5) Nummer 13.1 erhält folgende Fassung:

„13.1 Indikative Ausdehnung auf Nachbarländer

Gesamt- und Kernnetz: Binnenwasserstraßen und Häfen

Region westlicher Balkan

13

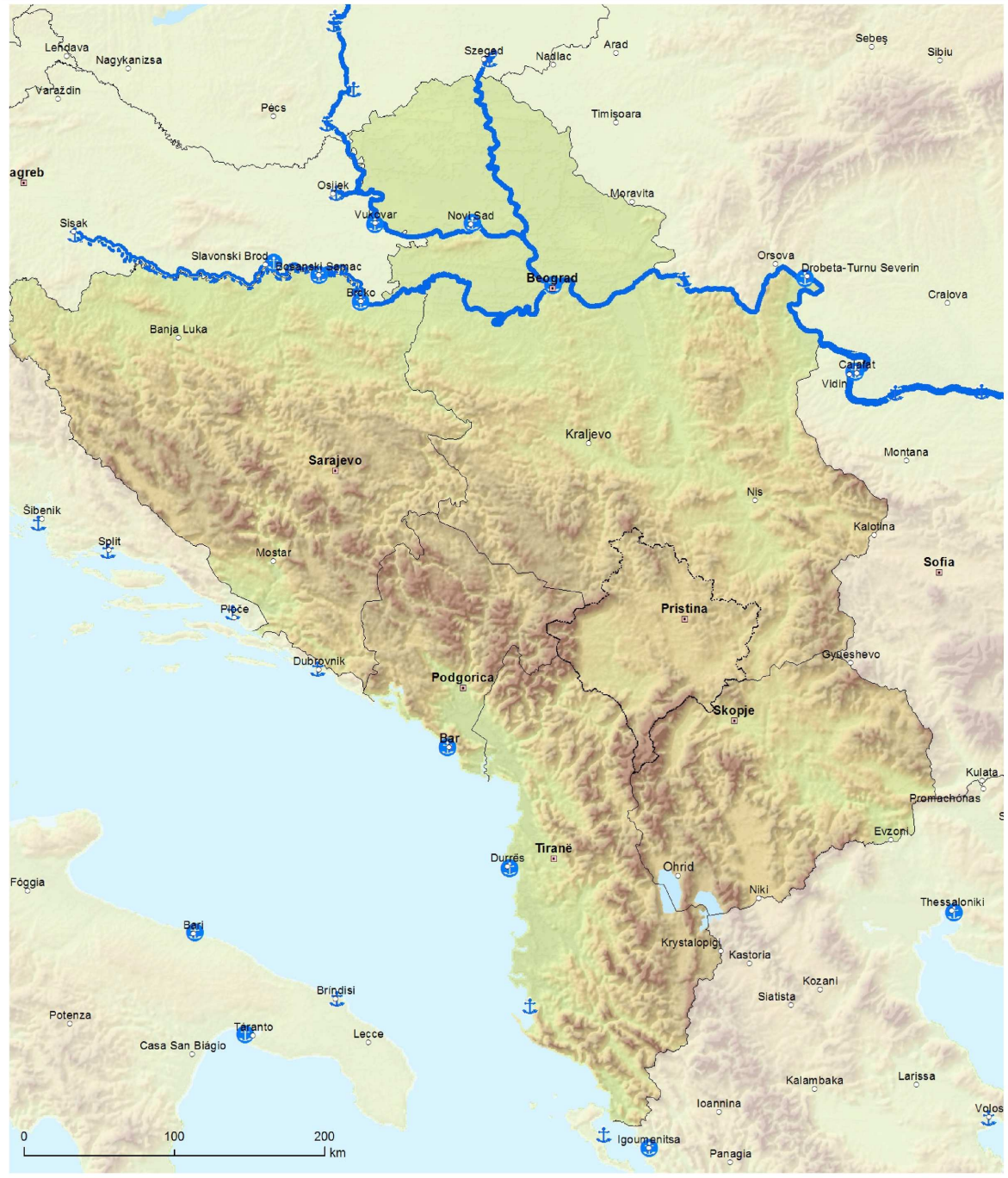

Kernnetz	Gesamtnetz	Kernnetz
Binnenwasserstraßen / beendet Binnenwasserstraßen / auszubauen Binnenwasserstraßen / geplant	Hafen	Hafen

TENtec“

(6) Nummer 13.2 erhält folgende Fassung:

„13.2 Indikative Ausdehnung auf Nachbarländer

Gesamtnetz: Eisenbahnstrecken, Häfen und Schienen-Straßen-Terminals (RRT)

Kernnetz: Eisenbahnstrecken (Güterverkehr), Häfen und Schienen-Straßen-Terminals (RRT)

Region westlicher Balkan

13

(7) Nummer 13.3 erhält folgende Fassung:

„13.3 Indikative Ausdehnung auf Nachbarländer

(8) Nummer 13.4 erhält folgende Fassung:

„13.4 Indikative Ausdehnung auf Nachbarländer

Gesamt- und Kernnetz:

Straßen, Häfen, Schienen-Straßen-Terminals und Flughäfen

Region westlicher Balkan

13

Gesamtnetz	Kernnetz		Gesamtnetz	Kernnetz		Gesamtnetz	Kernnetz	
		Straße / beendet			Hafen			Flughafen
		Straße / auszubauen						
		Straße / geplant			RRT			

TENtec“

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/759 DER KOMMISSION

vom 28. April 2016

zur Erstellung der Listen der Drittländer, Teile von Drittländern und Gebiete, aus denen die Mitgliedstaaten die Verbringung bestimmter Erzeugnisse tierischen Ursprungs für den menschlichen Verzehr in die Union zulassen, zur Festlegung der Bescheinigungsanforderungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 und zur Aufhebung der Entscheidung 2003/812/EG

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs ([1]), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs ([2]), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 dürfen Erzeugnisse tierischen Ursprungs nur aus einem Drittland oder einem Drittlandgebiet eingeführt werden, das auf einer gemäß der genannten Verordnung erstellten Liste geführt wird.

(2) Die Entscheidung 2003/812/EG der Kommission ([3]) enthält Listen von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse der Richtlinie 92/118/EWG des Rates ([4]) für den menschlichen Verzehr zulassen. Zu diesen Listen gehört eine Liste der Drittländer und Teile von Drittländern, aus denen die Einfuhr von Gelatine für den menschlichen Verzehr zugelassen ist. Es existiert jedoch keine Liste für Kollagen oder Rohstoffe zur Herstellung von Gelatine und Kollagen für den menschlichen Verzehr. Solche Listen sollten erstellt werden.

(3) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) haben Lebensmittelunternehmer, die Erzeugnisse tierischen Ursprungs einführen, sicherzustellen, dass die der Sendung beigefügten Dokumente die Anforderungen von Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 erfüllen. In der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission ([6]) sind Musterbescheinigungen für die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse tierischen Ursprungs für den menschlichen Verzehr festgelegt. Diese Musterbescheinigungen enthalten veraltete Bezugnahmen auf frühere Rechtsvorschriften, die einer Aktualisierung bedürfen.

([1]) ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.
([2]) ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206.
([3]) Entscheidung 2003/812/EG der Kommission vom 17. November 2003 zur Festlegung der Listen von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen der Richtlinie 92/118/EWG des Rates zum menschlichen Verzehr zulassen (ABl. L 305 vom 22.11.2003, S. 17).
([4]) Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und — in Bezug auf Krankheitserreger — der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49).
([5]) Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55).
([6]) Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften für bestimmte unter die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates fallende Erzeugnisse und für die in den Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen amtlichen Kontrollen, zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004 (ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 27).

(4) Die Drittländer, Teile von Drittländern und Gebiete, die in Anhang II der Entscheidung 2006/766/EG der Kommission ([1]), in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 der Kommission ([2]), in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 119/2009 der Kommission ([3]) oder in Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission ([4]) aufgeführt sind, erfüllen die Anforderungen der Union im Hinblick auf die Einfuhr von frischem Fleisch und bestimmten Fischereierzeugnissen. Diese Listen könnten auch für die Einfuhr von Rohstoffen zur Herstellung von Gelatine und Kollagen genutzt werden. Allerdings sollten weniger strenge Anforderungen gelten, wenn diese Rohstoffe bestimmten Behandlungen gemäß Anhang III Abschnitte XIV und XV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 unterzogen wurden.

(5) Behandelte oder unbehandelte Rohstoffe zur Herstellung von Gelatine und Kollagen, die zur Durchfuhr in ein Drittland in die Union verbracht werden, stellen ein vernachlässigbares Risiko für die Gesundheit der Bevölkerung dar. Solche Rohstoffe sollten jedoch, auch wenn sie behandelt wurden, die einschlägigen Tiergesundheitsvorschriften erfüllen. Dementsprechend sollte eine Liste von Drittländern, Teilen von Drittländern und Gebieten erstellt werden, und es sollten Musterbescheinigungen für die Durchfuhr von Rohstoffen und behandelten Rohstoffen zur Herstellung von Gelatine und Kollagen sowie für deren Lagerung vor der Durchfuhr festgelegt werden.

(6) Aufgrund der geografischen Lage Kaliningrads sollten für Sendungen mit Rohstoffen und behandelten Rohstoffen zur Herstellung von Gelatine oder Kollagen, die auf dem Weg nach oder von Russland durch die Union durchgeführt werden, besondere Tiergesundheitsbedingungen festgelegt werden, die nur die Durchfuhr durch Lettland, Litauen und Polen betreffen.

(7) Im Interesse der Klarheit und Vereinfachung des Unionsrechts und unbeschadet der Entscheidung 2003/863/EG der Kommission ([5]) sollten die Listen der Drittländer, Teile von Drittländern und Gebiete, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Froschschenkeln, Schnecken, Gelatine, Kollagen, Rohstoffen und behandelten Rohstoffen zur Herstellung von Gelatine und Kollagen sowie von Honig, Gelée Royale und anderen Imkereierzeugnissen für den menschlichen Verzehr zulassen, sowie die Musterbescheinigungen für diese Erzeugnisse in einem Anhang dieser Verordnung festgelegt werden. Folglich sollten die entsprechenden vorhandenen Bescheinigungen in Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 gestrichen werden.

(8) Um die Sicherheit bestimmter hochverarbeiteter Erzeugnisse tierischen Ursprungs zu gewährleisten, wurden in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 besondere Vorschriften aufgenommen. Daher sollte eine Liste der Länder, aus denen solche Erzeugnisse eingeführt werden dürfen, erstellt und eine Musterbescheinigung für solche Erzeugnisse festgelegt werden.

(9) Da die Listen der Drittländer, Teile von Drittländern und Gebiete, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Fleischerzeugnissen von Zuchthaarwild und Zuchtfederwild sowie die Einfuhr von Fleisch und Fleischerzeugnissen von Hasenartigen (Kaninchen und Hasen) zulassen, in der Entscheidung 2007/777/EG der Kommission ([6]) bzw. der Verordnung (EG) Nr. 119/2009 festgelegt wurden, wird die Entscheidung 2003/812/EG gegenstandslos und sollte folglich aufgehoben werden.

(10) Daher sollte eine Übergangszeit vorgesehen werden, damit sich die Mitgliedstaaten und die Lebensmittelunternehmer auf die neuen, in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen einstellen können.

(11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

([1]) Entscheidung 2006/766/EG der Kommission vom 6. November 2006 zur Aufstellung der Listen der Drittländer und Gebiete, aus denen die Einfuhr von Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken sowie Fischereierzeugnissen zulässig ist (ABl. L 320 vom 18.11.2006, S. 53).

([2]) Verordnung (EG) Nr. 798/2008 der Kommission vom 8. August 2008 zur Erstellung einer Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, aus denen die Einfuhr von Geflügel und Geflügelerzeugnissen in die Gemeinschaft und ihre Durchfuhr durch die Gemeinschaft zugelassen ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen (ABl. L 226 vom 23.8.2008, S. 1).

([3]) Verordnung (EG) Nr. 119/2009 der Kommission vom 9. Februar 2009 zur Erstellung einer Liste von Drittländern und Teilen von Drittländern für die Einfuhr von Fleisch von wildlebenden Hasenartigen, bestimmten wildlebenden Landsäugetieren und Nutzkaninchen in die Gemeinschaft und für die Durchfuhr derartigen Fleisches durch die Gemeinschaft sowie zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen (ABl. L 39 vom 10.2.2009, S. 12).

([4]) Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission vom 12. März 2010 zur Erstellung von Listen der Drittländer, Gebiete und Teile davon, aus denen das Verbringen bestimmter Tiere und bestimmten frischen Fleisches in die Europäische Union zulässig ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen (ABl. L 73 vom 20.3.2010, S. 1).

([5]) Entscheidung 2003/863/EG der Kommission vom 2. Dezember 2003 über Genusstauglichkeitsbescheinigungen für die Einfuhr von tierischen Erzeugnissen aus den Vereinigten Staaten (ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 46).

([6]) Entscheidung 2007/777/EG der Kommission vom 29. November 2007 zur Festlegung der Tiergesundheits- und Hygienebedingungen und der Musterveterinärbescheinigungen für die Einfuhr bestimmter Fleischerzeugnisse und behandelter Mägen, Blasen und Därme für den menschlichen Verzehr aus Drittländern sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2005/432/EG (ABl. L 312 vom 30.11.2007, S. 49).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL 1

EINFUHR BESTIMMTER ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS

Artikel 1

Listen der Drittländer, Teile von Drittländern und Gebiete

Die Drittländer, Teile von Drittländern und Gebiete, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr der nachstehenden Erzeugnisse tierischen Ursprungs zum menschlichen Verzehr zulassen, sind in den einschlägigen Teilen von Anhang I festgelegt:

a) Froschschenkel, Teil I;

b) Schnecken, Teil II;

c) Gelatine und Kollagen, Teil III;

d) Rohstoffe zur Herstellung von Gelatine und Kollagen, Teil IV;

e) behandelte Rohstoffe zur Herstellung von Gelatine und Kollagen, Teil V;

f) Honig, Gelée Royale und andere Imkereierzeugnisse, Teil VI;

g) folgende hochverarbeitete Erzeugnisse, Teil VII:

   i) Chondroitinsulfat,

   ii) Hyaluronsäure,

   iii) andere hydrolysierte Knorpelprodukte,

   iv) Chitosan,

   v) Glucosamin,

   vi) Lab,

   vii) Hausenblase,

   viii) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) als Lebensmittelzusatzstoffe zugelassene Aminosäuren.

Artikel 2

Musterbescheinigungen

1. Die Musterbescheinigungen für die Einfuhr der in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse in die Union sind in Anhang II wie folgt festgelegt:

a) Froschschenkel, Teil I;

b) Schnecken, Teil II;

c) Gelatine, Teil III;

d) Kollagen, Teil IV;

e) Rohstoffe zur Herstellung von Gelatine und Kollagen, Teil V;

f) behandelte Rohstoffe zur Herstellung von Gelatine und Kollagen, Teil VI;

g) Honig, Gelée Royale und andere Imkereierzeugnisse, Teil VII;

h) folgende hochverarbeitete Erzeugnisse, Teil VIII:

   i) Chondroitinsulfat,

   ii) Hyaluronsäure,

([1]) Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16).

iii) andere hydrolysierte Knorpelprodukte,

iv) Chitosan,

v) Glucosamin,

vi) Lab,

vii) Hausenblase,

viii) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 als Lebensmittelzusatzstoffe zugelassene Aminosäuren.

Diese Bescheinigungen sind entsprechend den Erläuterungen in Anhang IV und in der jeweiligen Musterbescheinigung auszufüllen.

2. Elektronische Bescheinigungen und sonstige zwischen der Union und dem betreffenden Drittland vereinbarte Systeme können genutzt werden.

KAPITEL 2

DURCHFUHR BESTIMMTER ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS

Artikel 3

Listen der Drittländer, Teile von Drittländern und Gebiete

Die Drittländer, Teile von Drittländern und Gebiete, aus denen die Mitgliedstaaten die Durchfuhr — und zwar entweder die unmittelbare Durchfuhr oder die Durchfuhr nach Lagerung in der Union gemäß Artikel 12 Absatz 4 und Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG des Rates [1] — von für ein Drittland bestimmten Rohstoffen und behandelten Rohstoffen zur Herstellung von Gelatine und Kollagen für den menschlichen Verzehr durch die Union zulassen, sind in Anhang I Teile IV bzw. V dieser Verordnung festgelegt.

Artikel 4

Musterbescheinigung

1. Die Musterbescheinigung für die Durchfuhr der in Artikel 3 genannten Rohstoffe und behandelten Rohstoffe durch die Union ist in Anhang III festgelegt.

Diese Bescheinigung ist entsprechend den Erläuterungen in Anhang IV und in der jeweiligen Musterbescheinigung auszufüllen.

2. Elektronische Bescheinigungen und sonstige auf Unionsebene vereinheitlichte Systeme können genutzt werden.

Artikel 5

Ausnahmeregelung für die Durchfuhr durch Lettland, Litauen und Polen

1. Abweichend von Artikel 3 dürfen Sendungen mit Rohstoffen oder behandelten Rohstoffen gemäß Artikel 3 dieser Verordnung, die aus Russland stammen und für Russland bestimmt sind, direkt oder über ein anderes Drittland über die in Anhang I der Entscheidung 2009/821/EG der Kommission [2] benannten und mit der speziellen Bemerkung 13 versehenen Grenzkontrollstellen in Lettland, Litauen und Polen auf dem Straßen- oder Schienenweg durch die Union durchgeführt werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Sendung wird vom amtlichen Tierarzt bzw. von der amtlichen Tierärztin an der Eingangsgrenzkontrollstelle mit einer Plombe mit Seriennummer versehen;

---

[1] Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9).

[2] Entscheidung 2009/821/EG der Kommission vom 28. September 2009 zur Aufstellung eines Verzeichnisses zugelassener Grenzkontrollstellen, zur Festlegung bestimmter Vorschriften für die von Veterinärsachverständigen der Kommission durchgeführten Inspektionen und zur Definition der Veterinäreinheiten in TRACES (ABl. L 296 vom 12.11.2009, S. 1).

b) die Begleitpapiere der Sendung gemäß Artikel 7 der Richtlinie 97/78/EG tragen auf jeder Seite den vom amtlichen Tierarzt bzw. von der amtlichen Tierärztin an der Eingangsgrenzkontrollstelle aufgebrachten Stempel „Nur zur Durchfuhr nach Russland durch die EU“;

c) die Verfahrensvorschriften gemäß Artikel 11 der Richtlinie 97/78/EG werden eingehalten;

d) die Durchfuhrfähigkeit der Sendung wurde vom amtlichen Tierarzt bzw. von der amtlichen Tierärztin an der Eingangsgrenzkontrollstelle im Gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr bescheinigt.

2. Sendungen im Sinne von Absatz 1 dürfen gemäß Artikel 12 Absatz 4 oder Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG nicht im Gebiet der Union abgeladen oder gelagert werden.

3. Die zuständige Behörde führt regelmäßige Prüfungen durch, um sicherzustellen, dass die Zahl der Sendungen gemäß Absatz 1 und die entsprechenden Erzeugnismengen, die das Gebiet der Union verlassen, der Zahl der Sendungen und den Erzeugnismengen entsprechen, die in das Gebiet der Union verbracht wurden.

KAPITEL 3

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 6

Änderung

Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I werden die Kapitel I, II, III und VI gestrichen.

2. Die Anlagen I, II, III und VI werden gestrichen.

Artikel 7

Aufhebung

Die Entscheidung 2003/812/EG wird aufgehoben.

Artikel 8

Übergangsbestimmungen

Sendungen mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs, für welche die einschlägigen Bescheinigungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 ausgestellt wurden, dürfen weiterhin in die Union verbracht werden, sofern die Bescheinigung vor dem 3. Dezember 2016 unterzeichnet wurde.

Artikel 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. April 2016

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

ANHANG I

Listen der Drittländer, Teile von Drittländern und Gebiete gemäß Artikel 1

TEIL I

FROSCHSCHENKEL

In der Spalte „Länder" der Liste in Anhang II der Entscheidung 2006/766/EG aufgeführte Drittländer und Gebiete mit Ausnahme derjenigen, für die in der Spalte „Einschränkungen" des genannten Anhangs eine Einschränkung genannt wird, sowie folgende Länder oder Gebiete:

LAND ISO-CODE	LAND/GEBIET
MK (*)	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien

(*) Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien; provisorischer Code, der die endgültige Benennung des Landes nicht berührt, die nach Abschluss der laufenden Verhandlungen innerhalb der Vereinten Nationen festgelegt wird.

TEIL II

SCHNECKEN

In der Spalte „Länder" der Liste in Anhang II der Entscheidung 2006/766/EG aufgeführte Drittländer und Gebiete mit Ausnahme derjenigen, für die in der Spalte „Einschränkungen" des genannten Anhangs eine Einschränkung genannt wird, sowie folgende Länder oder Gebiete:

LAND ISO-CODE	LAND/GEBIET
MD	Republik Moldau
MK (*)	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien
SY	Syrien

(*) Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien; provisorischer Code, der die endgültige Benennung des Landes nicht berührt, die nach Abschluss der laufenden Verhandlungen innerhalb der Vereinten Nationen festgelegt wird.

TEIL III

GELATINE UND KOLLAGEN FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR

ABSCHNITT A

Gelatine und Kollagen von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Equiden, sowohl von Nutztieren als auch freilebenden Tieren

In Spalte 1 der Liste in Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 aufgeführte Drittländer und Gebiete sowie folgende Länder oder Gebiete:

LAND ISO-CODE	LAND/GEBIET
KR	Republik Korea
MY	Malaysia
PK	Pakistan
TW	Taiwan

ABSCHNITT B

Gelatine und Kollagen von Geflügel einschließlich Laufvögeln und Federwild

In Spalte 1 der Liste in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 aufgeführte Drittländer und Gebiete.

ABSCHNITT C

Gelatine und Kollagen aus Fischereierzeugnissen

Alle in der Spalte „Länder" der Liste in Anhang II der Entscheidung 2006/766/EG aufgeführten Drittländer und Gebiete ungeachtet dessen, ob in der Spalte „Einschränkungen" des genannten Anhangs eine Einschränkung genannt wird.

ABSCHNITT D

Gelatine und Kollagen von Hasenartigen und nicht unter Abschnitt A fallenden wildlebenden Landsäugetieren

In Spalte 1 der Liste in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 119/2009 aufgeführte Drittländer.

TEIL IV

ROHSTOFFE ZUR HERSTELLUNG VON GELATINE UND KOLLAGEN FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR

ABSCHNITT A

Rohstoffe von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Equiden, sowohl von Nutztieren als auch freilebenden Tieren

In der Liste in Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 aufgeführte Drittländer, Gebiete und Teile davon, aus denen die Verbringung dieser Kategorie frischen Fleisches der betreffenden Art in die Union — wie im genannten Teil des genannten Anhangs angegeben — zulässig ist, sofern eine solche Verbringung nicht durch die zusätzlichen Garantien A oder F — wie in Spalte 5 angegeben — eingeschränkt wird.

ABSCHNITT B

Rohstoffe von Geflügel einschließlich Laufvögeln und Federwild

In der Liste in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 aufgeführte Drittländer, Teile von Drittländern und Gebiete, aus denen frisches Geflügelfleisch der betreffenden Arten, wie in dem genannten Teil des genannten Anhangs angegeben, eingeführt werden darf.

ABSCHNITT C

Rohstoffe aus Fischereierzeugnissen

In der Spalte „Länder" der Liste in Anhang II der Entscheidung 2006/766/EG aufgeführte Drittländer und Gebiete, vorbehaltlich der in der Spalte „Einschränkungen" des genannten Anhangs genannten Einschränkungen.

ABSCHNITT D

Rohstoffe von Hasenartigen und nicht unter Abschnitt A fallenden wildlebenden Landsäugetieren

In Spalte 1 der Liste in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 119/2009 aufgeführte Drittländer, aus denen frisches Fleisch der betreffenden Arten, wie in dem genannten Teil des genannten Anhangs angegeben, eingeführt werden darf.

TEIL V

BEHANDELTE ROHSTOFFE ZUR HERSTELLUNG VON GELATINE UND KOLLAGEN FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR

ABSCHNITT A

Behandelte Rohstoffe von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Equiden, sowohl von Nutztieren als auch freilebenden Tieren

In Spalte 1 der Liste in Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 aufgeführte Drittländer, Gebiete und Teile davon sowie folgende Länder oder Gebiete:

LAND ISO-CODE	LAND/GEBIET
KR	Republik Korea
MY	Malaysia
PK	Pakistan
TW	Taiwan

ABSCHNITT B

Behandelte Rohstoffe von Geflügel einschließlich Laufvögeln und Federwild

In Spalte 1 der Liste in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 aufgeführte Drittländer und Gebiete.

ABSCHNITT C

Behandelte Rohstoffe aus Fischereierzeugnissen

Alle in der Spalte „Länder" der Liste in Anhang II der Entscheidung 2006/766/EG aufgeführten Drittländer und Gebiete ungeachtet dessen, ob in der Spalte „Einschränkungen" des genannten Anhangs eine Einschränkung genannt wird.

ABSCHNITT D

Behandelte Rohstoffe von Hasenartigen und nicht unter Abschnitt A fallenden wildlebenden Landsäugetieren

In Spalte 1 der Liste in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 119/2009 aufgeführte Drittländer.

ABSCHNITT E

Behandelte Rohstoffe gemäß Anhang III Abschnitt XIV Kapitel I Nummer 4 Buchstabe b Ziffer iii und Abschnitt XV Kapitel I Nummer 4 Buchstabe b Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 853/2004

Drittländer, Teile von Drittländern und Gebiete gemäß Teil IV dieses Anhangs.

TEIL VI

HONIG, GELEE ROYALE UND ANDERE IMKEREIERZEUGNISSE FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR

In der Spalte „Land" der Liste im Anhang des Beschlusses 2011/163/EU der Kommission [1] aufgeführte Drittländer und Gebiete, bei denen in der Spalte „Honig" des genannten Anhangs ein „X" eingetragen ist.

[1] Beschluss 2011/163/EU der Kommission vom 16. März 2011 zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne (ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 40).

TEIL VII

HOCHVERARBEITETE(S) CHONDROITINSULFAT, HYALURONSÄURE, ANDERE HYDROLYSIERTE KNORPELPRODUKTE, CHITOSAN, GLUCOSAMIN, LAB, HAUSENBLASE UND AMINOSÄUREN FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR

a) Im Fall von Rohstoffen, die von Huftieren einschließlich Equiden stammen, die in Spalte 1 der Liste in Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 aufgeführten Drittländer und Gebiete sowie folgende Länder oder Gebiete:

LAND ISO-CODE	LAND/GEBIET
KR	Republik Korea
MY	Malaysia
PK	Pakistan
TW	Taiwan

b) Im Fall von Rohstoffen, die von Fischereierzeugnissen stammen, alle in der Spalte „Länder“ der Liste in Anhang II der Entscheidung 2006/766/EG aufgeführten Drittländer und Gebiete ungeachtet dessen, ob in der Spalte „Einschränkungen“ des genannten Anhangs eine Einschränkung genannt wird.

c) Im Fall von Rohstoffen, die von Geflügel stammen, die in Spalte 1 der Liste in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 aufgeführten Drittländer und Gebiete.

ANHANG II

Musterbescheinigungen gemäß Artikel 2

TEIL I

MUSTERBESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON GEKÜHLTEN, GEFRORENEN ODER ZUBEREITETEN FROSCHSCHENKELN FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR

LAND **Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr.	I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung	I.2.a.
	I.3. Zuständige oberste Behörde	
	I.4. Zuständige örtliche Behörde	
I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.	I.6.	
I.7. Ursprungsland ISO-Code I.8.	I.9. Bestimmungsland ISO-Code I.10.	
I.11. Ursprungsort Name Zulassungsnummer Anschrift	I.12.	
I.13. Verladeort	I.14. Datum des Abtransports	
I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung Bezugsdokumente	I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle	
	I.17.	
I.18. Schiff	I.19. Warencode (HS-Code) **02.08.90**	
		I.20. Menge
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren ☐		I.22. Anzahl Packstücke
I.23. Plomben-/Containernummer		I.24. Art der Verpackung

I.25. Waren zertifiziert für

Lebensmittel ☐

I.26.

I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐

I.28. Kennzeichnung der Waren

Art (wissenschaftl. Bezeichnung)	Art der Behandlung	Zulassungsnummer des Betriebs Herstellungsbetrieb	Anzahl Packstücke	Nettogewicht

LAND

Muster FRG
Froschschenkel

Teil II: Bescheinigung

II.	**Gesundheits-informationen**	II.a.	Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung

Der/Die Unterzeichnete erklärt, mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1) und der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55) vertraut zu sein, und er/sie bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Froschschenkel gemäß diesen Vorschriften hergestellt wurden und insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:

— Sie kommen aus einem Betrieb bzw. aus Betrieben, der/die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ein auf den HACCP-Grundsätzen basierendes Programm durchführt/durchführen,

und

— sie stammen von Fröschen, die gemäß den Anforderungen von Anhang III Abschnitt XI der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 unter hygienisch einwandfreien Bedingungen ausgeblutet, zubereitet und gegebenenfalls gekühlt, gefroren oder verarbeitet, verpackt und gelagert wurden.

Erläuterungen

Teil I:

— Feld I.11: Ursprungsort: Name und Anschrift des Versandbetriebs.

— Feld I.15: Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff). Im Fall des Ent- und Umladens sind separate Angaben zu machen.

— Feld I.20: Gesamtbrutto- und Gesamtnettogewicht angeben.

— Feld I.23: Kennzeichnung des Containers/Plombennummer: sofern zutreffend.

— Feld I.28: *Art der Behandlung*: frisch, behandelt.

Teil II:

— Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von den übrigen Angaben in der Bescheinigung absetzen.

Amtlicher Inspektor/Amtliche Inspektorin

Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Datum: Unterschrift:

Stempel:

TEIL II

MUSTERBESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON GEKÜHLTEN, GEFRORENEN, AUSGELÖSTEN, GEGARTEN, ZUBEREITETEN ODER HALTBAR GEMACHTEN SCHNECKEN FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR

LAND **Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr.	I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung	I.2.a.
	I.3. Zuständige oberste Behörde	
	I.4. Zuständige örtliche Behörde	
I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.	I.6.	
I.7. Ursprungsland ISO-Code I.8.	I.9. Bestimmungsland ISO-Code I.10.	
I.11. Ursprungsort Name Zulassungsnummer Anschrift	I.12.	
I.13. Verladeort	I.14. Datum des Abtransports	
I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung Bezugsdokumente	I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle	
	I.17.	
I.18. Beschreibung der Ware	I.19. Warencode (HS-Code)	
	I.20. Menge	
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren ☐	I.22. Anzahl Packstücke	
I.23. Plomben-/Containernummer	I.24. Art der Verpackung	

I.25. Waren zertifiziert für Lebensmittel ☐	
I.26.	I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftl. Bezeichnung) Art der Behandlung Zulassungsnummer des Betriebs Anzahl Packstücke Nettogewicht Herstellungsbetrieb	

LAND

Muster SNS Schnecken

Teil II: Bescheinigung

II.	**Gesundheits-informationen**	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung

Der/Die Unterzeichnete erklärt, mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1) und der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55) vertraut zu sein, und er/sie bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Schnecken gemäß diesen Vorschriften hergestellt wurden und insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:

— Sie kommen aus einem Betrieb bzw. aus Betrieben, der/die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ein auf den HACCP-Grundsätzen basierendes Programm durchführt/durchführen,

und

— sie wurden gemäß den Anforderungen von Anhang III Abschnitt XI der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 unter hygienisch einwandfreien Bedingungen gehandhabt und gegebenenfalls ausgelöst, gegart, zubereitet, haltbar gemacht, gefroren, verpackt und gelagert.

Erläuterungen

Teil I:

— Feld I.11: Ursprungsort: Name und Anschrift des Versandbetriebs.

— Feld I.15: Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff). Im Fall des Ent- und Umladens sind separate Angaben zu machen.

— Feld I.19: Den betreffenden HS-Code angeben: 03.07, 16.05.

— Feld I.20: Gesamtbrutto- und Gesamtnettogewicht angeben.

— Feld I.23: Kennzeichnung des Containers/Plombennummer: sofern zutreffend.

— Feld I.28: *Art der Behandlung*: frisch, behandelt.

Teil II:

— Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von den übrigen Angaben in der Bescheinigung absetzen.

Amtlicher Inspektor/Amtliche Inspektorin

Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Datum: Unterschrift:

Stempel:

TEIL III

MUSTERBESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON GELATINE FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR

LAND **Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr.	I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung	I.2.a.
	I.3. Zuständige oberste Behörde	
	I.4. Zuständige örtliche Behörde	
I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.	I.6.	
I.7. Ursprungsland ISO-Code I.8.	I.9. Bestimmungsland ISO-Code I.10.	
I.11. Ursprungsort Name Zulassungsnummer Anschrift	I.12.	
I.13. Verladeort	I.14. Datum des Abtransports	
I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung Bezugsdokumente	I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle	
	I.17.	
I.18. Beschreibung der Ware	I.19. Warencode (HS-Code)	
		I.20. Menge
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren ☐		I.22. Anzahl Packstücke
I.23. Plomben-/Containernummer		I.24. Art der Verpackung

I.25. Waren zertifiziert für

Lebensmittel ☐

I.26.

I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐

I.28. Kennzeichnung der Waren

Art (wissenschaftl. Bezeichnung)	Herstellungsdatum (TT/MM/JJJJ)	Zulassungsnummer des Betriebs Herstellungsbetrieb	Anzahl Packstücke	Nettogewicht

LAND

Muster GEL
Gelatine für den menschlichen Verzehr

Teil II: Bescheinigung

II.	**Gesundheitsinformationen**	II.a.	Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung

Der/Die Unterzeichnete erklärt, mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1) und der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55) vertraut zu sein, und er/sie bescheinigt, dass die vorstehend bezeichnete Gelatine gemäß diesen Vorschriften hergestellt wurde und insbesondere folgende Anforderungen erfüllt:

— Sie kommt aus einem Betrieb bzw. aus Betrieben, der/die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ein auf den HACCP-Grundsätzen basierendes Programm durchführt/durchführen;

— sie wurde aus Rohstoffen hergestellt, die den Anforderungen von Anhang III Abschnitt XIV Kapitel I und II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 entsprachen;

— sie wurde gemäß den Bedingungen von Anhang III Abschnitt XIV Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hergestellt;

— sie erfüllt die Kriterien von Anhang III Abschnitt XIV Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel (ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 1);

falls sie von Wiederkäuern stammt — ausgenommen Gelatine aus Häuten und Fellen von Wiederkäuern —, gilt Folgendes:

([1]) entweder

— [sie kommt aus einem Land oder einem Gebiet, das gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1) als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft wurde;

— die Tiere, von denen die Gelatine stammt, wurden in dem Land mit vernachlässigbarem BSE-Risiko geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet, und es gab keine Beanstandungen bei der Schlachttier- und der Fleischuntersuchung;

— wenn in dem Land oder dem Gebiet Fälle von einheimischer BSE aufgetreten sind, gilt Folgendes:

  i) die Gelatine stammt von Tieren, die nach dem Datum, ab dem das Verfütterungsverbot von aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grieben an Wiederkäuer durchgesetzt worden ist, geboren wurden; oder

  ii) die tierischen Erzeugnisse von Rindern, Schafen und Ziegen enthalten weder spezifizierte Risikomaterialien im Sinne des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 noch Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen und wurden auch nicht aus solchem Material oder solchem Fleisch gewonnen.]

([1]) oder

— [die Gelatine kommt aus einem Land oder einem Gebiet, das gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft wurde;

— die Tiere, von denen die Gelatine stammt, wurden einer Schlachttier- und einer Fleischuntersuchung unterzogen, wobei es keine Beanstandungen gab;

— die Tiere, von denen die zur Ausfuhr bestimmte Gelatine stammt, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet noch nach demselben Verfahren getötet und auch nicht nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet;

— die Gelatine enthält weder spezifizierte Risikomaterialien im Sinne des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 noch Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen und wurde auch nicht aus solchem Material oder solchem Fleisch gewonnen.]

LAND

Muster GEL
Gelatine für den menschlichen Verzehr

II.	**Gesundheitsinformationen**	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

([1]) oder

— [die Gelatine kommt aus einem Land oder einem Gebiet, das gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft wurde;

— die Gelatine stammt von Tieren, die einer Schlachttier- und einer Fleischuntersuchung unterzogen wurden, wobei es keine Beanstandungen gab;

— die Gelatine stammt sowohl von Tieren, die in einem Land oder einem Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden und die – wenn in dem Land oder dem Gebiet Fälle von einheimischer BSE aufgetreten sind – nach dem Datum, ab dem das Verfütterungsverbot von aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grieben an Wiederkäuer durchgesetzt worden ist, geboren wurden, als auch von Tieren, die in einem Land oder einem Gebiet mit kontrolliertem BSERisiko gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 geboren wurden und die weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet noch nach demselben Verfahren getötet und auch nicht nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet wurden;

— die Gelatine enthält weder spezifizierte Risikomaterialien im Sinne des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 noch Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen und wurde auch nicht aus solchem Material oder solchem Fleisch gewonnen.]

([1]) oder

— [die Gelatine kommt aus einem Land oder einem Gebiet, das gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft wurde;

— an die Tiere, von denen die Gelatine stammt, wurden keine aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehle oder Grieben verfüttert, und es gab keine Beanstandungen bei der Schlachttier- und der Fleischuntersuchung;

— die Tiere, von denen die Gelatine stammt, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet noch nach demselben Verfahren getötet und auch nicht nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet;

— die Gelatine wurde nicht aus Folgendem gewonnen:

  i) spezifizierten Risikomaterialien im Sinne des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;

  ii) bei der Entbeinung exponiertem Nerven- und Lymphgewebe;

  iii) Separatorenfleisch, das von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen gewonnen wurde.]

Erläuterungen

Teil I:

— Feld I.11: Ursprungsort: Name und Anschrift des Versandbetriebs.

— Feld I.15: Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff). Im Fall des Ent- und Umladens sind separate Angaben zu machen.

— Feld I.19: Den betreffenden HS-Code angeben: 35.03.

— Feld I.20: Gesamtbrutto- und Gesamtnettogewicht angeben.

— Feld I.23: Kennzeichnung des Containers/Plombennummer: sofern zutreffend.

LAND

Muster GEL
Gelatine für den menschlichen Verzehr

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

Teil II:

([1]) Nichtzutreffendes streichen.

— Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von den übrigen Angaben in der Bescheinigung absetzen.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin — Name (in Großbuchstaben):

Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Datum: — Unterschrift:

Stempel:

TEIL IV

MUSTERBESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON KOLLAGEN FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR

LAND **Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr.	I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung	I.2.a.
	I.3. Zuständige oberste Behörde	
	I.4. Zuständige örtliche Behörde	
I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.	I.6.	
I.7. Ursprungsland ISO-Code I.8.	I.9. Bestimmungsland ISO-Code I.10.	
I.11. Ursprungsort Name Zulassungsnummer Anschrift	I.12.	
I.13. Verladeort	I.14. Datum des Abtransports	
I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung Bezugsdokumente	I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle	
	I.17.	
I.18. Beschreibung der Ware	I.19. Warencode (HS-Code)	
	I.20. Menge	
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren ☐	I.22. Anzahl Packstücke	
I.23. Plomben-/Containernummer	I.24. Art der Verpackung	

I.25. Waren zertifiziert für

Lebensmittel ☐

I.26.

I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐

I.28. Kennzeichnung der Waren

Art (wissenschaftl. Bezeichnung)	Herstellungsdatum (TT/MM/JJJJ)	Zulassungsnummer des Betriebs Herstellungsbetrieb	Anzahl Packstücke	Nettogewicht

LAND

Muster COL
Kollagen für den menschlichen Verzehr

Teil II: Bescheinigung

II.	**Gesundheitsinformationen**	II.a.	Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung

Der/Die Unterzeichnete erklärt, mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1) und der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55) vertraut zu sein, und er/sie bescheinigt, dass das vorstehend bezeichnete Kollagen gemäß diesen Vorschriften hergestellt wurde und insbesondere folgende Anforderungen erfüllt:

— Es kommt aus einem Betrieb bzw. aus Betrieben, der/die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ein auf den HACCP-Grundsätzen basierendes Programm durchführt/durchführen;

— es wurde aus Rohstoffen hergestellt, die den Anforderungen von Anhang III Abschnitt XV Kapitel I und II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 entsprachen;

— es wurde gemäß den Bedingungen von Anhang III Abschnitt XV Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hergestellt;

— es erfüllt die Kriterien von Anhang III Abschnitt XV Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel (ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 1);

falls es von Wiederkäuern stammt – ausgenommen Kollagen aus Häuten und Fellen von Wiederkäuern –, gilt Folgendes:

([1]) entweder

— [es kommt aus einem Land oder einem Gebiet, das gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1) als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft wurde;

— die Tiere, von denen das Kollagen stammt, wurden in dem Land mit vernachlässigbarem BSE-Risiko geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet, und es gab keine Beanstandungen bei der Schlachttier- und der Fleischuntersuchung;

— wenn in dem Land oder dem Gebiet Fälle von einheimischer BSE aufgetreten sind, gilt Folgendes:

  i) das Kollagen stammt von Tieren, die nach dem Datum, ab dem das Verfütterungsverbot von aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grieben an Wiederkäuer durchgesetzt worden ist, geboren wurden; oder

  ii) die tierischen Erzeugnisse von Rindern, Schafen und Ziegen enthalten weder spezifizierte Risikomaterialien im Sinne des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 noch Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen und wurden auch nicht aus solchem Material oder solchem Fleisch gewonnen.]

([1]) oder

— [das Kollagen kommt aus einem Land oder einem Gebiet, das gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft wurde;

— die Tiere, von denen das Kollagen stammt, wurden einer Schlachttier- und einer Fleischuntersuchung unterzogen, wobei es keine Beanstandungen gab;

— die Tiere, von denen das zur Ausfuhr bestimmte Kollagen stammt, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet noch nach demselben Verfahren getötet und auch nicht nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet;

— das Kollagen enthält weder spezifizierte Risikomaterialien im Sinne des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 noch Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen und wurde auch nicht aus solchem Material oder solchem Fleisch gewonnen.]

LAND

Muster COL
Kollagen für den menschlichen Verzehr

II.	**Gesundheitsinformationen**	II.a.	Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

([1]) oder

— [das Kollagen kommt aus einem Land oder einem Gebiet, das gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft wurde;

— das Kollagen stammt von Tieren, die einer Schlachttier- und einer Fleischuntersuchung unterzogen wurden, wobei es keine Beanstandungen gab;

— das Kollagen stammt sowohl von Tieren, die in einem Land oder einem Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden und die — wenn in dem Land oder dem Gebiet Fälle von einheimischer BSE aufgetreten sind — nach dem Datum, ab dem das Verfütterungsverbot von aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grieben an Wiederkäuer durchgesetzt worden ist, geboren wurden, als auch von Tieren, die in einem Land oder einem Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 geboren wurden und die weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet noch nach demselben Verfahren getötet und auch nicht nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet wurden;

— das Kollagen enthält weder spezifizierte Risikomaterialien im Sinne des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 noch Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen und wurde auch nicht aus solchem Material oder solchem Fleisch gewonnen.]

([1]) oder

— [das Kollagen kommt aus einem Land oder einem Gebiet, das gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft wurde;

— an die Tiere, von denen das Kollagen stammt, wurden keine aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehle oder Grieben verfüttert, und es gab keine Beanstandungen bei der Schlachttier- und der Fleischuntersuchung;

— die Tiere, von denen das Kollagen stammt, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet noch nach demselben Verfahren getötet und auch nicht nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet;

— das Kollagen wurde nicht aus Folgendem gewonnen:

  i) spezifizierten Risikomaterialien im Sinne des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;

  ii) bei der Entbeinung exponiertem Nerven- und Lymphgewebe;

  iii) Separatorenfleisch, das von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen gewonnen wurde.]

Erläuterungen

Teil I:

— Feld I.11: Ursprungsort: Name und Anschrift des Versandbetriebs.

— Feld I.15: Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff). Im Fall des Ent- und Umladens sind separate Angaben zu machen.

— Feld I.18: Diese Bescheinigung kann auch für die Einfuhr von Kollagendärmen verwendet werden.

— Feld I.19: Den betreffenden HS-Code angeben: 35.04 oder 39.17.

— Feld I.20: Gesamtbrutto- und Gesamtnettogewicht angeben.

— Feld I.23: Kennzeichnung des Containers/Plombennummer: sofern zutreffend.

LAND

Muster COL
Kollagen für den menschlichen Verzehr

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

Teil II:

([1]) Nichtzutreffendes streichen.

— Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von den übrigen Angaben in der Bescheinigung absetzen.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben):

Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Datum:

Unterschrift:

Stempel:

TEIL V

MUSTERBESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON ROHSTOFFEN ZUR HERSTELLUNG VON GELATINE/ KOLLAGEN FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR [1]

LAND **Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr.	I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung	I.2.a.
	I.3. Zuständige oberste Behörde	
	I.4. Zuständige örtliche Behörde	
I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.	I.6.	
I.7. Ursprungsland ISO-Code I.8. Ursprungsregion Code	I.9. Bestimmungsland ISO-Code	I.10.
I.11. Ursprungsort Name Zulassungsnummer Anschrift	I.12.	
I.13. Verladeort	I.14. Datum des Abtransports	
I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung Bezugsdokumente	I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle	
	I.17.	
I.18. Beschreibung der Ware	I.19. Warencode (HS-Code)	
		I.20. Menge
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren ☐		I.22. Anzahl Packstücke
I.23. Plomben-/Containernummer		I.24. Art der Verpackung

[1] Soweit diese nicht unter Teil VI fallen.

I.25. Waren zertifiziert für

Herstellung von Gelatine/Kollagen für den menschlichen Verzehr ☐

I.26.

I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐

I.28. Kennzeichnung der Waren

Art (wissenschaftl. Bezeichnung)	Art der Ware	Zulassungsnummer des Betriebs Herstellungsbetrieb	Anzahl Packstücke	Nettogewicht

LAND

Muster RCG
Rohstoffe zur Herstellung von Gelatine/ Kollagen für den menschlichen Verzehr

Teil II: Bescheinigung

II.	Gesundheits-informationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung

Der/Die Unterzeichnete erklärt, mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1), der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55) und der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206) vertraut zu sein, und er/sie bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Rohstoffe diesen Vorschriften entsprechen und insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:

— ([1]) [Die vorstehend bezeichneten Knochen, Häute und Felle sowie Bänder und Sehnen von Hauswiederkäuern, -schweinen und -geflügel stammen von Tieren, die in einem Schlachthof geschlachtet und deren Schlachtkörper infolge der Schlachttier- und Fleischuntersuchung für genusstauglich befunden wurden;]

und/oder

— ([1]) [die vorstehend bezeichneten Häute, Felle und Knochen stammen von erlegten Wildtieren, deren Körper infolge der Fleischuntersuchung für genusstauglich befunden wurden;]

und/oder

— ([1]) [die vorstehend bezeichneten Fischhäute und Gräten stammen aus für die Ausfuhr von Fischereierzeugnissen zum menschlichen Verzehr zugelassenen Herstellungsbetrieben;]

([1]) und

[falls sie von Wiederkäuern stammen — ausgenommen Häute und Felle von Wiederkäuern —, gilt Folgendes:

([1]) entweder

— [sie kommen aus einem Land oder einem Gebiet, das gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1) als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft wurde;

— die Rinder, Schafe und Ziegen, von denen die Rohstoffe stammen, wurden in dem Land mit vernachlässigbarem BSE-Risiko geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet, und es gab keine Beanstandungen bei der Schlachttier- und der Fleischuntersuchung;

— wenn in dem Land oder dem Gebiet Fälle von einheimischer BSE aufgetreten sind, gilt Folgendes:

i) die Tiere wurden nach dem Datum, ab dem das Verfütterungsverbot von aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grieben an Wiederkäuer durchgesetzt worden ist, geboren; oder

ii) die Rohstoffe von Rindern, Schafen und Ziegen enthalten weder spezifizierte Risikomaterialien im Sinne des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 noch Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen und wurden auch nicht aus solchem Material oder solchem Fleisch gewonnen.]

([1]) oder

— [sie kommen aus einem Land oder einem Gebiet, das gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft wurde;

— die Rinder, Schafe und Ziegen, von denen die Rohstoffe stammen, wurden einer Schlachttier- und einer Fleischuntersuchung unterzogen, wobei es keine Beanstandungen gab;

LAND

Muster RCG
Rohstoffe zur Herstellung von Gelatine/ Kollagen für den menschlichen Verzehr

II.	**Gesundheits-informationen**	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

— die Rinder, Schafe und Ziegen, von denen die zur Ausfuhr bestimmten Rohstoffe stammen, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet noch nach demselben Verfahren getötet und auch nicht nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet;

— die Rohstoffe von Rindern, Schafen und Ziegen enthalten weder spezifizierte Risikomaterialien im Sinne des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 noch Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen und wurden auch nicht aus solchem Material oder solchem Fleisch gewonnen.]

([1]) oder

— [sie kommen aus einem Land oder einem Gebiet, das gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft wurde;

— die Rinder, Schafe und Ziegen, von denen die Rohstoffe stammen, wurden einer Schlachttier- und einer Fleischuntersuchung unterzogen, wobei es keine Beanstandungen gab;

— die zur Ausfuhr bestimmten Rohstoffe von Rindern, Schafen und Ziegen stammen sowohl von Tieren, die in einem Land oder einem Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden und die — wenn in dem Land oder dem Gebiet Fälle von einheimischer BSE aufgetreten sind — nach dem Datum, ab dem das Verfütterungsverbot von aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grieben an Wiederkäuer durchgesetzt worden ist, geboren wurden, als auch von Tieren, die in einem Land oder einem Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 geboren wurden und die weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet noch nach demselben Verfahren getötet und auch nicht nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet wurden;

— die Rohstoffe von Rindern, Schafen und Ziegen enthalten weder spezifizierte Risikomaterialien im Sinne des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 noch Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen und wurden auch nicht aus solchem Material oder solchem Fleisch gewonnen.]

([1]) oder

— [sie kommen aus einem Land oder einem Gebiet, das gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft wurde;

— an die Rinder, Schafe und Ziegen, von denen die Rohstoffe stammen, wurden keine aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehle oder Grieben verfüttert, und es gab keine Beanstandungen bei der Schlachttier- und der Fleischuntersuchung;

— die Rinder, Schafe und Ziegen, von denen die Rohstoffe stammen, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet noch nach demselben Verfahren getötet und auch nicht nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet;

— die Rohstoffe von Rindern, Schafen und Ziegen wurden nicht aus Folgendem gewonnen:

i) spezifizierten Risikomaterialien im Sinne des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;

ii) bei der Entbeinung exponiertem Nerven- und Lymphgewebe;

iii) Separatorenfleisch, das von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen gewonnen wurde.]]

LAND

Muster RCG
Rohstoffe zur Herstellung von Gelatine/ Kollagen für den menschlichen Verzehr

II. Gesundheits-informationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

([1]) [II.2. Tiergesundheitsbescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Rohstoffe folgenden Anforderungen entsprechen:

II.2.1. Sie bestehen aus tierischen Erzeugnissen, welche die nachstehenden Tiergesundheitsvorschriften erfüllen;

II.2.2. sie wurden im Gebiet von ([1])entweder [.....] ([1])oder [.....] ([2]) ([3]) ([4]) gewonnen, und zwar

([1]) *entweder* [II.2.2.1. von Tieren, die aus Betrieben kommen und seit der Geburt oder mindestens während der letzten drei Monate vor der Schlachtung in diesem Gebiet lebten; und

([1]) *entweder* [i)von den Arten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission vom 12. März 2010 zur Erstellung von Listen der Drittländer, Gebiete und Teile davon, aus denen das Verbringen bestimmter Tiere und bestimmten frischen Fleisches in die Europäische Union zulässig ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen (ABl. L 73 vom 20.3.2010, S. 1), die alle in der genannten Verordnung festgelegten einschlägigen Einfuhrbedingungen bezüglich der Tiergesundheit erfüllen, und sie stammen von Tieren, die an einem Datum für den menschlichen Verzehr geschlachtet wurden, an dem die Einfuhr frischen Fleisches von Tieren dieser Arten aus dem Land oder aus dessen Gebiet in die Europäische Union gemäß Spalte 8 der Liste in Anhang II Teil 1 der genannten Verordnung zulässig war;]

([1]) *oder* [ii) von den Arten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 119/2009 der Kommission vom 9. Februar 2009 zur Erstellung einer Liste von Drittländern und Teilen von Drittländern für die Einfuhr von Fleisch von wildlebenden Hasenartigen, bestimmten wildlebenden Landsäugetieren und Nutzkaninchen in die Gemeinschaft und für die Durchfuhr derartigen Fleisches durch die Gemeinschaft sowie zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen (ABl. L 39 vom 10.2.2009, S. 12), die alle in der genannten Verordnung festgelegten einschlägigen Einfuhrbedingungen bezüglich der Tiergesundheit erfüllen.]]

([1]) *oder* [II.2.2.1. von Geflügel, das seit dem Schlupf in diesem Gebiet gehalten wurde oder als Eintagsküken oder Schlachtgeflügel aus einem Drittland bzw. aus Drittländern eingeführt wurde, das/die für diese Ware in der Liste in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 der Kommission vom 8. August 2008 zur Erstellung einer Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, aus denen die Einfuhr von Geflügel und Geflügelerzeugnissen in die Gemeinschaft und ihre Durchfuhr durch die Gemeinschaft zugelassen ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen (ABl. L 226 vom 23.8.2008, S. 1) geführt wird/werden, unter Bedingungen, die denen der genannten Verordnung mindestens gleichwertig sind, und sie stammen von in der genannten Verordnung aufgeführten Arten, die alle in der genannten Verordnung festgelegten einschlägigen Einfuhrbedingungen bezüglich der Tiergesundheit erfüllen, und sie wurden an einem Datum für den menschlichen Verzehr geschlachtet, an dem die Einfuhr von Fleisch von Tieren dieser Arten aus dem Land oder aus dessen Gebiet in die Europäische Union gemäß Spalte 6B der Liste in Anhang I Teil 1 der genannten Verordnung zulässig war.]

([1]) *oder* [II.2.2.1. von Tieren, die als freilebendes Wild in diesem Gebiet ([5]) getötet wurden und in einem Bereich gefangen und getötet wurden,

i) in dem in einem Umkreis von 25 km kein Fall/Ausbruch der nachstehenden Krankheiten, für die die Tiere empfänglich sind, aufgetreten ist: Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Newcastle-Krankheit oder hochpathogene aviäre Influenza während der letzten 30 Tage und klassische oder afrikanische Schweinepest während der letzten 40 Tage, und

ii) der in einer Entfernung von mehr als 20 km zur Grenze mit einem anderen Land oder Gebiet eines Landes liegt, das zu den genannten Zeitpunkten nicht über eine Genehmigung zur Ausfuhr dieser Rohstoffe in die Europäische Union verfügt, und

iii) in dem die Tiere nach der Tötung innerhalb von 12 Stunden zur Kühlung entweder zu einer Sammelstelle und unmittelbar danach zu einem Wildverarbeitungsbetrieb oder direkt zu einem Wildverarbeitungsbetrieb befördert wurden;]

LAND

Muster RCG
Rohstoffe zur Herstellung von Gelatine/ Kollagen für den menschlichen Verzehr

II. Gesundheits-informationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

II.2.3. sie wurden in einem Betrieb gewonnen, um den in einem Umkreis von 10 km kein Fall/Ausbruch der nachstehenden Krankheiten, für die die Tiere empfänglich sind, aufgetreten ist: Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Newcastle-Krankheit, hochpathogene aviäre Influenza, klassische oder afrikanische Schweinepest während der letzten 30 Tage oder, wenn ein Fall einer dieser Krankheiten aufgetreten ist, wurde die Verarbeitung von Rohstoffen zur Ausfuhr in die Europäische Union nur nach Entfernung allen Fleischs und nach vollständiger Reinigung und Desinfizierung des Betriebs unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes/einer amtlichen Tierärztin genehmigt; und

II.2.4. sie wurden gewonnen und verarbeitet, ohne in Berührung mit anderen Materialien zu kommen, die nicht den vorstehend genannten Bedingungen entsprechen, und bei der Handhabung wurde eine Kontamination mit Krankheitserregern vermieden; und

II.2.5. sie wurden in sauberen, verplombten Containern oder LKW befördert.]

Erläuterungen

Teil I:

— Feld I.8: Angabe des Gebietscodes gemäß Anhang II der Entscheidung 2006/766/EG der Kommission vom 6. November 2006 zur Aufstellung der Listen der Drittländer und Gebiete, aus denen die Einfuhr von Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken sowie Fischereierzeugnissen zulässig ist (ABl. L 320 vom 18.11.2006, S. 53) und/oder Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 und/oder Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 119/2009 und/oder Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010.

— Feld I.11: Ursprungsort: Name und Anschrift des Versandbetriebs; Registrierungs- oder Zulassungsnummer.

— Feld I.15: Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff). Im Fall des Ent- und Umladens sind separate Angaben zu machen.

— Feld I.19: Den betreffenden HS-Code angeben: 02.08, 03.05, 05.05, 05.06, 05.11.91, 05.11.99, 41.01, 41.02, 41.03.

— Feld I.20: Gesamtbrutto- und Gesamtnettogewicht angeben.

— Feld I.23: Kennzeichnung des Containers/Plombennummer: sofern zutreffend.

— Feld I.28: *Art der Ware*: Häute, Felle, Knochen, Bänder und Sehnen;

Zulassungsnummer des Betriebs: Registrierungs- oder Zulassungsnummer;

Herstellungsbetrieb: umfasst Schlachthof, Fabrikschiff, Zerlegungsbetrieb, Wildverarbeitungsbetrieb und Verarbeitungsbetrieb.

Teil II:

([1]) Nichtzutreffendes streichen. Im Fall von Erzeugnissen, die aus Fischereierzeugnissen gewonnen wurden, sollte der gesamte Abschnitt II.2 gestrichen werden.

([2]) Bezeichnung und ISO-Code des ausführenden Landes bzw. des ausführenden Gebiets bzw. der ausführenden Zone gemäß

— den Anhängen der Entscheidung 2006/766/EG;

— Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008;

LAND

Muster RCG
Rohstoffe zur Herstellung von Gelatine/ Kollagen für den menschlichen Verzehr

II.	**Gesundheits-informationen**	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

— Anhang II Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 119/2009;

— Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010.

([3]) Stammen Teile der Rohstoffe von Tieren aus einem (anderen) Drittland bzw. aus (anderen) Drittländern, aus dem/denen die betreffende Ware gemäß der Tabelle in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 in die Union eingeführt werden darf, so sind der/die Code(s) des betreffenden Landes/der betreffenden Länder oder des betreffenden Gebiets/der betreffenden Gebiete sowie der Code des Drittlandes anzugeben, in dem die Tiere geschlachtet wurden (der Rohstoff darf nicht aus einem Land oder einem Gebiet kommen, für das in Spalte 5 der Tabelle im genannten Anhang die zusätzlichen Garantien A oder F vermerkt sind).

([4]) Stammen die Rohstoffe von Schlachtgeflügel aus einem (anderen) Drittland bzw. aus (anderen) Drittländern, aus dem/denen die betreffende Ware gemäß der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 in die Union eingeführt werden darf, so sind der/die Code(s) des betreffenden Landes/der betreffenden Länder oder des betreffenden Gebiets/der betreffenden Gebiete des Landes/der Länder sowie der Code des Drittlandes anzugeben, in dem das Geflügel geschlachtet wurde.

([5]) Nur für Länder, aus denen die Einfuhr von zum menschlichen Verzehr bestimmtem Wildfleisch derselben Tierart in die Europäische Union zugelassen ist.

— Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von den übrigen Angaben in der Bescheinigung absetzen.

Hinweis Erläuterung für die in der EU für die Sendung verantwortliche Person: Diese Bescheinigung dient ausschließlich Veterinärzwecken und muss der Sendung bis zur Grenzkontrollstelle beigefügt sein. Die Sendung muss auf direktem Wege zum Bestimmungsherstellungsbetrieb befördert werden.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Datum: Unterschrift:

Stempel:

TEIL VI

MUSTERBESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR BEHANDELTER ROHSTOFFE ZUR HERSTELLUNG VON GELATINE/KOLLAGEN FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR

LAND **Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr.	I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung	I.2.a.
	I.3. Zuständige oberste Behörde	
	I.4. Zuständige örtliche Behörde	
I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.	I.6.	
I.7. Ursprungsland ISO-Code I.8. Ursprungsregion Code	I.9. Bestimmungsland ISO-Code	I.10.
I.11. Ursprungsort Name Zulassungsnummer Anschrift	I.12.	
I.13. Verladeort	I.14. Datum des Abtransports	
I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung Bezugsdokumente	I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle	
	I.17.	
I.18. Beschreibung der Ware	I.19. Warencode (HS-Code)	
	I.20. Menge	
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren ☐	I.22. Anzahl Packstücke	
I.23. Plomben-/Containernummer	I.24. Art der Verpackung	

I.25. Waren zertifiziert für

Herstellung von Gelatine/Kollagen für den menschlichen Verzehr ☐

I.26.	I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐

I.28. Kennzeichnung der Waren

Art (wissenschaftl. Bezeichnung)	Art der Ware	Zulassungsnummer des Betriebs Herstellungsbetrieb	Anzahl Packstücke	Nettogewicht

LAND

Muster TCG
Behandelte Rohstoffe zur Herstellung von Gelatine und Kollagen

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung

Der/Die Unterzeichnete bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten behandelten Rohstoffe folgende Anforderungen erfüllen:

— Sie wurden in Betrieben gewonnen, die unter der Aufsicht der zuständigen Behörde stehen und von dieser gelistet sind;

und

— (1) [die vorstehend bezeichneten Knochen, Häute und Felle von Hauswiederkäuern, -schweinen und geflügel stammen von Tieren, die in einem Schlachthof geschlachtet und deren Schlachtkörper infolge der Schlachttier- und Fleischuntersuchung für genusstauglich befunden wurden;]

(1) und/oder

— [die vorstehend bezeichneten Häute, Felle und Knochen stammen von erlegten Wildtieren, deren Körper infolge der Fleischuntersuchung für genusstauglich befunden wurden;]

(1) und/oder

— [die vorstehend bezeichneten Fischhäute und Gräten stammen aus für die Ausfuhr von Fischereierzeugnissen zum menschlichen Verzehr zugelassenen Herstellungsbetrieben;]

und

(1) *entweder* [es handelt sich um getrocknete Knochen von Arten von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Equiden (einschließlich Nutztieren und Wildtieren) sowie Geflügel (einschließlich Laufvögeln und Federwild) zur Herstellung von Kollagen oder Gelatine; sie stammen von gesunden Tieren, die in einem Schlachthof geschlachtet worden sind, und sie wurden wie folgt behandelt:

(1) *entweder* [Zerkleinerung in Stücke von etwa 15 mm und Entfettung mit heißem Wasser bei einer Temperatur von mindestens 70 °C für mindestens 30 Minuten, mindestens 80 °C für mindestens 15 Minuten oder mindestens 90 °C für mindestens 10 Minuten, dann Trennung und anschließend Waschen und Trocknen mindestens 20 Minuten in einem heißen Luftstrom mit einer Anfangstemperatur von mindestens 350 °C oder 15 Minuten in einem heißen Luftstrom mit einer Anfangstemperatur von mehr als 700 °C.]

(1) *oder* [Sonnentrocknung mindestens 42 Tage lang bei einer Durchschnittstemperatur von mindestens 20 °C.]

(1) *oder* [Säurebehandlung, bis im Kern ein pH-Wert von unter 6 mindestens eine Stunde lang vor dem Trocknen gehalten wurde.]]

(1) *oder* [es handelt sich um Häute und Felle von Hauswiederkäuern, Schweinen, Geflügel oder Wildtieren; sie stammen von gesunden Tieren und

(1) *entweder* [sie wurden einer Laugenbehandlung unterzogen, bei der im Kern ein pH-Wert von > 12 erreicht wurde, gefolgt von Salzen mindestens sieben Tage lang.]

(1) *oder* [sie wurden mindestens 42 Tage lang bei einer Temperatur von mindestens 20 °C getrocknet.]

(1) *oder* [sie wurden einer Säurebehandlung unterzogen, bei dem der pH-Wert im Kern mindestens eine Stunde lang auf weniger als 5 gesenkt wurde.]

(1) *oder* [sie wurden einer Laugenbehandlung unterzogen, bei der mindestens 8 Stunden lang im Kern ein pHWert von > 12 erreicht wurde.]]

(1) oder [es handelt sich um Knochen, Häute oder Felle von Hauswiederkäuern, Häute von Schweinen, Geflügel und Fischen sowie Häute und Felle von Wildtieren aus Drittländern, Teilen von Drittländern und Gebieten gemäß Anhang I Teil IV dieser Verordnung, die einer anderen Behandlung als den oben aufgeführten Behandlungen unterzogen wurden und aus Betrieben kommen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 oder der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 registriert oder zugelassen sind;

und

(1) [falls sie von Wiederkäuern stammen – ausgenommen Häute und Felle von Wiederkäuern –, gilt Folgendes:

LAND

Muster TCG
Behandelte Rohstoffe zur Herstellung von Gelatine und Kollagen

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

([1]) entweder

— [sie kommen aus einem Land oder einem Gebiet, das gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1) als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft wurde;

— die Rinder, Schafe und Ziegen, von denen die behandelten Rohstoffe stammen, wurden in dem Land mit vernachlässigbarem BSE-Risiko geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet, und es gab keine Beanstandungen bei der Schlachttier- und der Fleischuntersuchung;

— wenn in dem Land oder dem Gebiet Fälle von einheimischer BSE aufgetreten sind, gilt Folgendes:

  i) die Tiere wurden nach dem Datum, ab dem das Verfütterungsverbot von aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grieben an Wiederkäuer durchgesetzt worden ist, geboren; oder

  ii) die behandelten Rohstoffe von Rindern, Schafen und Ziegen enthalten weder spezifizierte Risikomaterialien im Sinne des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 noch Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen und wurden auch nicht aus solchem Material oder solchem Fleisch gewonnen;]

([1]) oder

— [sie kommen aus einem Land oder einem Gebiet, das gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft wurde;

— die Rinder, Schafe und Ziegen, von denen die behandelten Rohstoffe stammen, wurden einer Schlachttier- und einer Fleischuntersuchung unterzogen, wobei es keine Beanstandungen gab;

— die Rinder, Schafe und Ziegen, von denen die zur Ausfuhr bestimmten behandelten Rohstoffe stammen, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet noch nach demselben Verfahren getötet und auch nicht nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet;

— die behandelten Rohstoffe von Rindern, Schafen und Ziegen enthalten weder spezifizierte Risikomaterialien im Sinne des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 noch Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen und wurden auch nicht aus solchem Material oder solchem Fleisch gewonnen;]

([1]) oder

— [sie kommen aus einem Land oder einem Gebiet, das gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft wurde;

— die Rinder, Schafe und Ziegen, von denen die behandelten Rohstoffe stammen, wurden einer Schlachttier- und einer Fleischuntersuchung unterzogen, wobei es keine Beanstandungen gab;

— die zur Ausfuhr bestimmten behandelten Rohstoffe von Rindern, Schafen und Ziegen stammen sowohl von Tieren, die in einem Land oder einem Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden und die — wenn in dem Land oder dem Gebiet Fälle von einheimischer BSE aufgetreten sind — nach dem Datum, ab dem das Verfütterungsverbot von aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grieben an Wiederkäuer durchgesetzt worden ist, geboren wurden, als auch von Tieren, die in einem Land oder einem Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 geboren wurden und die weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet noch nach demselben Verfahren getötet und auch nicht nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet wurden;

LAND

Muster TCG
Behandelte Rohstoffe zur Herstellung von Gelatine und Kollagen

II.	**Gesundheitsinformationen**	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

— die behandelten Rohstoffe von Rindern, Schafen und Ziegen enthalten weder spezifizierte Risikomaterialien im Sinne des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 noch Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen und wurden auch nicht aus solchem Material oder solchem Fleisch gewonnen.]

([1]) oder

— [sie kommen aus einem Land oder einem Gebiet, das gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft wurde;

— an die Rinder, Schafe und Ziegen, von denen die behandelten Rohstoffe stammen, wurden keine aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehle oder Grieben verfüttert, und es gab keine Beanstandungen bei der Schlachttier- und der Fleischuntersuchung;

— die Rinder, Schafe und Ziegen, von denen die behandelten Rohstoffe stammen, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet noch nach demselben Verfahren getötet und auch nicht nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet;

— die behandelten Rohstoffe von Rindern, Schafen und Ziegen wurden nicht aus Folgendem gewonnen:

i) spezifizierten Risikomaterialien im Sinne des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;

ii) bei der Entbeinung exponiertem Nerven- und Lymphgewebe;

iii) Separatorenfleisch, das von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen gewonnen wurde.]]]

([1]) [II.2. Tiergesundheitsbescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten behandelten Rohstoffe folgenden Anforderungen entsprechen:

II.2.1. Sie bestehen aus tierischen Erzeugnissen, welche die nachstehenden Tiergesundheitsvorschriften erfüllen;

II.2.2. sie wurden in dem Gebiet/den Gebieten ([1]) [.....] ([1])oder [.....] ([2]) ([3]) gewonnen;

II.2.3. sie wurden gewonnen und verarbeitet, ohne in Berührung mit anderen Materialien zu kommen, die nicht den vorstehend genannten Bedingungen entsprechen, und bei der Handhabung wurde eine Kontamination mit Krankheitserregern vermieden;

II.2.4. sie wurden in sauberen, verplombten Containern oder LKW befördert.]

Erläuterungen

Teil I:

— Feld I.8: Angabe des Gebietscodes gemäß Anhang II der Entscheidung 2006/766/EG der Kommission vom 6. November 2006 zur Aufstellung der Listen der Drittländer und Gebiete, aus denen die Einfuhr von Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken sowie Fischereierzeugnissen zulässig ist (ABl. L 320 vom 18.11.2006, S. 53) oder Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 der Kommission vom 8. August 2008 zur Erstellung einer Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, aus denen die Einfuhr von Geflügel und Geflügelerzeugnissen in die Gemeinschaft und ihre Durchfuhr durch die Gemeinschaft zugelassen ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen (ABl. L 226 vom 23.8.2008, S. 1) oder Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 119/2009 der Kommission vom 9. Februar 2009 zur Erstellung einer Liste von Drittländern und Teilen von Drittländern für die Einfuhr von Fleisch von wildlebenden Hasenartigen, bestimmten wildlebenden Landsäugetieren und Nutzkaninchen in die Gemeinschaft und für die Durchfuhr derartigen Fleisches durch die Gemeinschaft sowie zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen (ABl. L 39 vom 10.2.2009, S. 12) oder Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission vom 12. März 2010 zur Erstellung von Listen der Drittländer, Gebiete und Teile davon, aus denen das Verbringen bestimmter Tiere und bestimmten frischen Fleisches in die Europäische Union zulässig ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen (ABl. L 73 vom 20.3.2010, S. 1).

— Feld I.11: Ursprungsort: Name und Anschrift des Versandbetriebs und Zulassungsnummer oder von der zuständigen Behörde vergebene Kennnummer.

— Feld I.15: Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff). Im Fall des Ent- und Umladens sind separate Angaben zu machen.

LAND

Muster TCG
Behandelte Rohstoffe zur Herstellung von Gelatine und Kollagen

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

— Feld I.19: Den betreffenden HS-Code angeben: 03.05, 05.05, 05.06, 05.11.91, 05.11.99, 41.01, 41.02, 41.03.

— Feld I.20: Gesamtbrutto- und Gesamtnettogewicht angeben.

— Feld I.23: Kennzeichnung des Containers/Plombennummer: sofern zutreffend.

— Feld I.28: *Art der Ware*: Häute, Felle, Knochen, Bänder und Sehnen;

Zulassungsnummer des Betriebs: Zulassungsnummer oder von der zuständigen Behörde vergebene Kennnummer;

Herstellungsbetrieb: umfasst Schlachthof, Fabrikschiff, Zerlegungsbetrieb, Wildverarbeitungsbetrieb und Verarbeitungsbetrieb;

Zulassungsnummer: sofern zutreffend.

Teil II:

([1]) Nichtzutreffendes streichen. Im Fall von Erzeugnissen, die aus Fischereierzeugnissen gewonnen wurden, sollte der gesamte Abschnitt II.2 gestrichen werden.

([2]) Bezeichnung und ISO-Code des ausführenden Landes bzw. des ausführenden Gebiets bzw. der ausführenden Zone gemäß

— Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010;

— Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008;

— Anhang II Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 119/2009.

([3]) Stammen Teile der Rohstoffe von Tieren aus einem (anderen) Drittland bzw. aus (anderen) Drittländern, das/die in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2016/759 der Kommission vom 28. April 2016 zur Erstellung der Listen der Drittländer, Teile von Drittländern und Gebiete, aus denen die Mitgliedstaaten die Verbringung bestimmter Erzeugnisse tierischen Ursprungs für den menschlichen Verzehr in die Union zulassen, zur Festlegung der Bescheinigungsanforderungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 und zur Aufhebung der Entscheidung 2003/812/EG (ABl. L 126 vom 14.5.2016, S. 13) aufgeführt wird/werden, so sind der/die Code(s) des betreffenden Landes/der betreffenden Länder oder des betreffenden Gebiets/der betreffenden Gebiete anzugeben.

— Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von den übrigen Angaben in der Bescheinigung absetzen.

Hinweis Erläuterung für die in der EU für die Sendung verantwortliche Person: Diese Bescheinigung dient ausschließlich Veterinärzwecken und muss der Sendung bis zur Grenzkontrollstelle beigefügt sein. Die Sendung muss auf direktem Wege zum Bestimmungsherstellungsbetrieb befördert werden.

— Die Beförderungsdauer kann in die Behandlungsdauer einbezogen werden.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Datum: Unterschrift:

Stempel:

TEIL VII

MUSTERBESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON HONIG, GELEE ROYALE UND ANDEREN IMKEREIERZEUGNISSEN FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR

LAND **Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr.	I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung	I.2.a.
	I.3. Zuständige oberste Behörde	
	I.4. Zuständige örtliche Behörde	
I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.	I.6.	
I.7. Ursprungsland ISO-Code I.8.	I.9. Bestimmungsland ISO-Code I.10.	
I.11. Ursprungsort Name Zulassungsnummer Anschrift	I.12.	
I.13. Verladeort	I.14. Datum des Abtransports	
I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung Bezugsdokumente	I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle	
	I.17.	
I.18. Beschreibung der Ware	I.19. Warencode (HS-Code)	
		I.20. Menge
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren ☐		I.22. Anzahl Packstücke
I.23. Plomben-/Containernummer		I.24. Art der Verpackung

I.25. Waren zertifiziert für

Lebensmittel ☐

I.26.

I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐

I.28. Kennzeichnung der Waren

Art (wissenschaftl. Bezeichnung)	Art der Behandlung	Zulassungsnummer des Betriebs Herstellungsbetrieb	Anzahl Packstücke	Nettogewicht

LAND

Muster HON
Honig, Gelée Royale und andere Imkereierzeugnisse

Teil II: Bescheinigung

II.	**Gesundheitsinformationen**	II.a.	Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung

Der/Die Unterzeichnete erklärt, mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1) und der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55) vertraut zu sein, und er/sie bescheinigt, dass der Honig, das Gelée Royale und andere Imkereierzeugnisse wie vorstehend bezeichnet gemäß diesen Vorschriften hergestellt wurden und insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:

— Sie kommen aus einem Betrieb bzw. aus Betrieben, der/die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ein auf den HACCP-Grundsätzen basierendes Programm durchführt/durchführen;

— sie wurden gemäß den Anforderungen von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 unter hygienisch einwandfreien Bedingungen gehandhabt und gegebenenfalls zubereitet, verpackt und gelagert;

und

— die Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse gemäß den Rückstandsüberwachungsplänen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10), insbesondere ihres Artikels 29, sind gegeben.

Erläuterungen

Teil I:

— Feld I.11: Ursprungsort: Name und Anschrift des Versandbetriebs. Zulassungsnummer bedeutet Registrierungsnummer.

— Feld I.15: Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff). Im Fall des Ent- und Umladens sind separate Angaben zu machen.

— Feld I.19: Den betreffenden HS-Code angeben: 04.09, 04.10.

— Feld I.20: Gesamtbrutto- und Gesamtnettogewicht angeben.

— Feld I.23: Kennzeichnung des Containers/Plombennummer: sofern zutreffend.

— Feld I.28: *Art der Behandlung*: „Ultraschallbehandlung“, „Homogenisierung“, „Ultrafiltration“, „Pasteurisierung“ oder „keine thermische Behandlung“ angeben.

Zulassungsnummer des Betriebs: Zulassungsnummer oder von der zuständigen Behörde vergebene Kennnummer.

Teil II:

— Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von den übrigen Angaben in der Bescheinigung absetzen.

Amtlicher Inspektor/Amtliche Inspektorin

Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Datum: Unterschrift:

Stempel:

TEIL VIII

MUSTERBESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON HOCHVERARBEITETEM CHONDROITINSULFAT, HOCHVERARBEITETER HYALURONSÄURE, HOCHVERARBEITETEN ANDEREN HYDROLYSIERTEN KNORPELPRODUKTEN, HOCHVERARBEITETEM CHITOSAN, GLUCOSAMIN UND LAB, HOCHVERARBEITETER HAUSENBLASE UND HOCHVERARBEITETEN AMINOSÄUREN FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR

LAND **Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr.	I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung	I.2.a.
	I.3. Zuständige oberste Behörde	
	I.4. Zuständige örtliche Behörde	
I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.	I.6.	
I.7. Ursprungsland ISO-Code I.8.	I.9. Bestimmungsland ISO-Code I.10.	
I.11. Ursprungsort Name Zulassungsnummer Anschrift	I.12.	
I.13. Verladeort	I.14. Datum des Abtransports	
I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung Bezugsdokumente	I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle	
	I.17.	
I.18. Beschreibung der Ware	I.19. Warencode (HS-Code)	
		I.20. Menge
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren ☐		I.22. Anzahl Packstücke
I.23. Plomben-/Containernummer		I.24. Art der Verpackung

I.25. Waren zertifiziert für

Lebensmittel ☐

I.26.

I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐

I.28. Kennzeichnung der Waren

Art (wissenschaftl. Bezeichnung)	Herstellungsdatum (TT/MM/JJJJ)	Zulassungsnummer des Betriebs Herstellungsbetrieb	Anzahl Packstücke	Nettogewicht

LAND

Muster HRP
Hochverarbeitete(s) Chondroitinsulfat, Hyaluronsäure, andere hydrolysierte Knorpelprodukte, Chitosan, Glucosamin, Lab, Hausenblase und Aminosäuren für den menschlichen Verzehr

Teil II: Bescheinigung

II.	**Gesundheitsinformationen**	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung

Der/Die Unterzeichnete erklärt, mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1) und der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55) vertraut zu sein, und er/sie bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten hochverarbeiteten Erzeugnisse gemäß diesen Vorschriften hergestellt wurden und insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:

— Sie kommen aus einem Betrieb bzw. aus Betrieben, der/die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ein auf den HACCP-Grundsätzen basierendes Programm durchführt/durchführen;

— sie wurden gemäß den Anforderungen von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 unter hygienisch einwandfreien Bedingungen gehandhabt und gegebenenfalls zubereitet, verpackt und gelagert;

— sie entsprechen den Anforderungen von Anhang III Abschnitt XVI der Verordnung (EG) Nr. 853/2004;

und

— ([1]) [im Fall von Aminosäuren

i) wurde kein menschliches Haar zu ihrer Herstellung verwendet; und

ii) sie entsprechen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16).]

Erläuterungen

Teil I:

— Feld I.11: Ursprungsort: Name und Anschrift des Versandbetriebs.

— Feld I.15: Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff). Im Fall des Ent- und Umladens sind separate Angaben zu machen.

— Feld I.19: Den betreffenden HS-Code angeben: 21.06.90, 29.22, 29.30, 29.32, 35.07, 35.03 oder 39.13.

— Feld I.20: Gesamtbrutto- und Gesamtnettogewicht angeben.

— Feld I.23: Kennzeichnung des Containers/Plombennummer: sofern zutreffend.

Teil II:

([1]) Nichtzutreffendes streichen.

— Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von den übrigen Angaben in der Bescheinigung absetzen.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin — Name (in Großbuchstaben):

Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Datum: — Unterschrift:

Stempel:

ANHANG III

MUSTERBESCHEINIGUNG FÜR DIE DURCHFUHR DURCH DIE UNION — UND ZWAR ENTWEDER DIE UNMITTELBARE DURCHFUHR ODER DIE DURCHFUHR NACH LAGERUNG IN DER UNION — VON ROHSTOFFEN ODER BEHANDELTEN ROHSTOFFEN ZUR HERSTELLUNG VON GELATINE/KOLLAGEN FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR

LAND **Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr.	I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung — I.2.a. I.3. Zuständige oberste Behörde I.4. Zuständige örtliche Behörde
I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.	I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.
I.7. Ursprungsland — ISO-Code — I.8. Ursprungsregion — Code	I.9. Bestimmungsland — ISO-Code — I.10.
I.11. Ursprungsort Name Anschrift	I.12. Bestimmungsort Zolllager ☐ Schiffsausrüster ☐ Name — Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl
I.13. Verladeort	I.14. Datum des Abtransports
I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung Bezugsdokumente	I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle I.17.
I.18. Beschreibung der Ware	I.19. Warencode (HS-Code) I.20. Menge
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren ☐	I.22. Anzahl Packstücke
I.23. Plomben-/Containernummer	I.24. Art der Verpackung

I.25. Waren zertifiziert für

Herstellung von Gelatine/Kollagen für den menschlichen Verzehr ☐

I.26. Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU ☐	I.27.
Drittland ISO-Code	

I.28. Kennzeichnung der Waren

Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Herstellungsbetrieb	Anzahl Packstücke	Nettogewicht

LAND **Muster DURCHFUHR/LAGERUNG**

Teil II: Bescheinigung

II.	**Gesundheitsinformationen**	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

II.1. Tiergesundheitsbescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die in Teil I bezeichneten Rohstoffe oder behandelten Rohstoffe folgenden Anforderungen entsprechen:

II.1.1. Sie kommen aus einem Land oder einem Gebiet, das zur Einfuhr in die EU zugelassen ist gemäß Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 der Kommission vom 8. August 2008 zur Erstellung einer Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, aus denen die Einfuhr von Geflügel und Geflügelerzeugnissen in die Gemeinschaft und ihre Durchfuhr durch die Gemeinschaft zugelassen ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen (ABl. L 226 vom 23.8.2008, S. 1) oder der Verordnung (EG) Nr. 119/2009 der Kommission vom 9. Februar 2009 zur Erstellung einer Liste von Drittländern und Teilen von Drittländern für die Einfuhr von Fleisch von wildlebenden Hasenartigen, bestimmten wildlebenden Landsäugetieren und Nutzkaninchen in die Gemeinschaft und für die Durchfuhr derartigen Fleisches durch die Gemeinschaft sowie zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen (ABl. L 39 vom 10.2.2009, S. 12) oder Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission vom 12. März 2010 zur Erstellung von Listen der Drittländer, Gebiete und Teile davon, aus denen das Verbringen bestimmter Tiere und bestimmten frischen Fleisches in die Europäische Union zulässig ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen (ABl. L 73 vom 20.3.2010, S. 1), und

II.1.2. sie erfüllen die einschlägigen Tiergesundheitsbedingungen, die in der Tiergesundheitsbescheinigung der Musterbescheinigung in Anhang II Teil V oder VI der Durchführungsverordnung (EU) 2016/759 der Kommission vom 28. April 2016 zur Erstellung der Listen der Drittländer, Teile von Drittländern und Gebiete, aus denen die Mitgliedstaaten die Verbringung bestimmter Erzeugnisse tierischen Ursprungs für den menschlichen Verzehr in die Union zulassen, zur Festlegung der Bescheinigungsanforderungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 und zur Aufhebung der Entscheidung 2003/812/EG (ABl. L 126 vom 14.5.2016, S. 13) festgelegt sind.

Erläuterungen

Diese Bescheinigung gilt für die Durchfuhr und Lagerung gemäß Artikel 12 Absatz 4 oder Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9) von Rohstoffen oder behandelten Rohstoffen zur Herstellung von Gelatine/Kollagen für den menschlichen Verzehr, gewonnen von

(1) Hausrindern (einschließlich *Bubalus*- und *Bison*-Arten sowie ihrer Kreuzungen);

(2) Hausschafen (*Ovis aries*) oder Hausziegen (*Capra hircus*);

(3) Hausschweinen (*Sus scrofa*);

(4) Einhufern, die als Haustiere gehalten werden (*Equus caball*us, *Equus asinus* und ihren Kreuzungen);

(5) nicht domestizierten Nutztieren der Ordnung Artiodactyla (außer Rindern — einschließlich *Bison*- und *Bubalus*-Arten sowie ihrer Kreuzungen —, *Ovis aries*, *Capra hircus*, Suidae und Tayassuidae) sowie der Familien Rhinocerotidae und Elephantidae;

(6) nicht domestizierten wildlebenden Tieren der Ordnung Artiodactyla (außer Rindern — einschließlich Bison- und Bubalus-Arten sowie ihrer Kreuzungen — Ovis aries, Capra hircus, Suidae und Tayassuidae) sowie der Familien Rhinocerotidae und Elephantidae;

(7) nicht domestizierten Nutztieren der Familien Suidae, Tayassuidae oder Tapiridae;

(8) nicht domestizierten wildlebenden Tieren der Familien Suidae, Tayassuidae oder Tapiridae;

(9) wildlebenden Einhufern der Untergattung *Hippotigris* (Zebra);

(10) wildlebenden Hasenartigen (Kaninchen und Hasen);

(11) wildlebenden Landsäugetieren, ausgenommen Huftiere und Hasenartige;

(12) Nutzkaninchen;

(13) Geflügel;

(14) Nutzlaufvögeln;

(15) freilebenden Wildtieren;

(16) Fischen.

LAND **Muster DURCHFUHR/LAGERUNG**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

Teil I:

— Feld I.8: Angabe des Gebietscodes gemäß Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 oder Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 119/2009 oder Anhang I Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 oder Anhang II der Entscheidung 2006/766/EG der Kommission vom 6. November 2006 zur Aufstellung der Listen der Drittländer und Gebiete, aus denen die Einfuhr von Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken sowie Fischereierzeugnissen zulässig ist (ABl. L 320 vom 18.11.2006, S. 53).

— Feld I.11: Ursprungsort: Name und Anschrift des Versandbetriebs.

— Feld I.12: Anschrift (und, soweit bekannt, Zulassungsnummer) des Lagers in einer Freizone, des Freilagers, des Zolllagers oder des Schiffsausrüsters beifügen.

— Feld I.15: Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff). Im Fall des Ent- und Umladens muss der Absender die Eingangsgrenzkontrollstelle der EU darüber informieren.

— Feld I.19: Den betreffenden HS-Code angeben: 02.08, 03.05, 05.04, 05.05, 05.06, 05.11.91, 05.11.99, 41.01, 41.02, 41.03.

— Feld I.20: Gesamtbrutto- und Gesamtnettogewicht angeben.

— Feld I.23: Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer angeben.

— Feld I.28: *Herstellungsbetrieb*: Registrierungsnummer, Zulassungsnummer oder von der zuständigen Behörde vergebene Kennnummer des Betriebs angeben. Umfasst Schlachthof, Fabrikschiff, Zerlegungsbetrieb, Wildverarbeitungsbetrieb und Verarbeitungsbetrieb.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin oder amtlicher Inspektor/amtliche Inspektorin

Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Datum: Unterschrift:

Stempel:

ANHANG IV

ERLÄUTERUNGEN ZUM AUSFÜLLEN DER BESCHEINIGUNGEN

(gemäß Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1)

a) Die Bescheinigungen werden vom Ausfuhrdrittland nach den Mustern in den Anhängen II und III — jeweils entsprechend dem Muster für die betreffenden Erzeugnisse tierischen Ursprungs — ausgestellt.

Sie enthalten (in der im Muster vorgegebenen Reihenfolge) die für das betreffende Drittland verlangten amtlichen Bestätigungen sowie gegebenenfalls die für das Ausfuhrdrittland oder ein Gebiet des Ausfuhrdrittlands verlangten zusätzlichen Garantien.

Falls der Bestimmungsmitgliedstaat zusätzliche Anforderungen an Bescheinigungen für die betreffenden Erzeugnisse tierischen Ursprungs stellt, muss die Erfüllung dieser Anforderungen ebenfalls aus dem Bescheinigungsoriginal hervorgehen.

b) Wenn aus dem Muster der Bescheinigung hervorgeht, dass bestimmte Teile gegebenenfalls zu streichen sind, kann der/die Bescheinigungsbefugte nicht zutreffende Passagen durchstreichen, mit seinen/ihren Initialen versehen und stempeln, oder die entsprechenden Passagen werden vollständig aus der Bescheinigung entfernt.

c) Für Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die aus einem Gebiet bzw. aus Gebieten oder aus einer Zone bzw. aus Zonen ein und desselben in Anhang I gelisteten oder genannten Ausfuhrlandes ausgeführt und in ein und demselben Eisenbahnwaggon, LKW, Flugzeug oder Schiff an ein und denselben Bestimmungsort befördert werden, ist eine einzige, separate Bescheinigung auszustellen.

d) Das Bescheinigungsoriginal besteht aus einem einzelnen Blatt oder, falls mehr Text erforderlich ist, aus mehreren Blättern, die alle ein zusammenhängendes, untrennbares Ganzes bilden müssen.

e) Die Bescheinigung wird in mindestens einer Amtssprache des Mitgliedstaats, an dessen Eingangsgrenzkontrollstelle die Sendung zur Verbringung in die EU gestellt wird, und in mindestens einer Amtssprache des Bestimmungsmitgliedstaats ausgestellt. Diese Mitgliedstaaten können jedoch die Ausstellung der Bescheinigung in der Amtssprache eines anderen Mitgliedstaats zulassen, wobei gegebenenfalls eine amtliche Übersetzung beiliegen muss.

f) Werden der Bescheinigung zwecks Identifizierung der zur Sendung gehörenden Posten (Aufstellung gemäß Nummer I.28 der Musterbescheinigung) weitere Blätter beigefügt, so gelten auch diese als Teil des Bescheinigungsoriginals, wenn jede einzelne Seite mit Unterschrift und Stempel des/der Bescheinigungsbefugten versehen ist.

g) Umfasst die Bescheinigung, einschließlich zusätzlicher Blätter gemäß Buchstabe f, mehrere Seiten, so wird jede Seite am Seitenende im Format „Seite … (Seitenzahl) von … (Gesamtseitenzahl)“ nummeriert, und sie weist am Seitenbeginn die von der zuständigen Behörde zugeteilte Bezugsnummer der Bescheinigung auf.

h) Das Bescheinigungsoriginal ist von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin oder, wenn die Musterbescheinigung dies vorsieht, von einem/einer anderen benannten amtlichen Inspektor(in) auszufüllen und zu unterzeichnen. Die zuständigen Behörden des Ausfuhrdrittlandes tragen dafür Sorge, dass die angewandten Bescheinigungsvorschriften den diesbezüglichen Vorschriften der Richtlinie 96/93/EG des Rates [1] gleichwertig sind.

Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen. Diese Anforderung gilt auch für Stempel, bei denen es sich nicht um Prägestempel oder Wasserzeichen handelt.

i) Die Bezugsnummer der Bescheinigung gemäß den Feldern I.2 und II.a ist von der zuständigen Behörde zu vergeben.

---

[1] Richtlinie 96/93/EG des Rates vom 17. Dezember 1996 über Bescheinigungen für Tiere und tierische Erzeugnisse (ABl. L 13 vom 16.1.1997, S. 28).

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/760 DER KOMMISSION

vom 13. Mai 2016

mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Eier- und Geflügelfleischsektors in Italien

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 ([1]), insbesondere auf Artikel 220 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 15. Dezember 2014 wurde eine hoch pathogene Aviäre Influenza des Subtyps H5N8 von Italien beobachtet und gemeldet. Der Ausbruch der Seuche wurde in einem Betrieb für männliche Mastputen in der Gemeinde Porto Viro, Provinz Rovigo, in der Region Venetien bestätigt.

(2) Italien hat umgehend und effizient alle erforderlichen tiergesundheitlichen und veterinärrechtlichen Maßnahmen getroffen, die in der Richtlinie 2005/94/EG des Rates ([2]) vorgesehen sind.

(3) Insbesondere trafen die italienischen Behörden Bekämpfungs-, Überwachungs- und Vorbeugungsmaßnahmen und richteten gemäß dem Durchführungsbeschluss 2014/936/EU ([3]) der Kommission Schutz- und Überwachungszonen ein. Hierdurch waren sie in der Lage, die Gefahr rasch abzuwenden Die tiergesundheitlichen und veterinärrechtlichen Maßnahmen der Union und Italiens galten bis zum 16. Februar 2015 für alle Betriebe mit Ausnahme des Mastbetriebs für Puter, für den die Maßnahmen bis zum 25. Februar 2015 galten.

(4) Am 23. Juni 2015 teilten die italienischen Behörden der Kommission mit, dass sich die strengen tiergesundheitlichen und veterinärrechtlichen Maßnahmen zur Eindämmung und Tilgung des Virus nachteilig auf bestimmte Marktteilnehmer ausgewirkt hatten und den betreffenden Marktteilnehmern Einkommenseinbußen entstanden waren, die nicht für einen finanziellen Beitrag der Union gemäß der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) in Frage kamen.

(5) Am 23. Juni 2015 erhielt die Kommission von den italienischen Behörden einen förmlichen Antrag auf Beteiligung an der Finanzierung bestimmter außergewöhnlicher Stützungsmaßnahmen gemäß Artikel 220 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Die italienischen Behörden präzisierten ihren Antrag am 11. und 27. Januar 2016.

(6) Infolge der tiergesundheitlichen und veterinärrechtlichen Maßnahmen verzögerte sich das Einsetzen von Tieren in Mastbetriebe für Kapaune, Golden Chicken, Standardhähnchen und Puten in den Schutz- und Überwachungszonen, und ein in diesen Zonen gelegener Putenzuchtbetrieb konnte keine Bruteier erzeugen. Dies führte zu einem Rückgang der Produktion von Fleisch von Mastkapaunen, Golden Chicken, Standardhähnchen und Puten sowie zu Produktionsverlusten bei der Erzeugung von Bruteiern von Zuchtputen während des Geltungszeitraums der tiergesundheitlichen und veterinärrechtlichen Maßnahmen. Es ist daher angebracht, diese Verluste auszugleichen.

([1]) ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.
([2]) Richtlinie 2005/94/EG des Rates vom 20. Dezember 2005 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Aviären Influenza und zur Aufhebung der Richtlinie 92/40/EWG (ABl. L 10 vom 14.1.2006, S. 16).
([3]) Durchführungsbeschluss 2014/936/EU der Kommission vom 17. Dezember 2014 betreffend bestimmte Maßnahmen zum Schutz vor der hoch pathogenen Aviären Influenza des Subtyps H5N8 in Italien (ABl. L 365 vom 19.12.2014, S. 160).
([4]) Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial, zur Änderung der Richtlinien des Rates 98/56/EG, 2000/29/EG und 2008/90/EG, der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 882/2004 und (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen des Rates 66/399/EWG, 76/894/EWG und 2009/470/EG (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 1).

(7) Infolge der tiergesundheitlichen und veterinärrechtlichen Maßnahmen wurden Hühner aus mehreren Betrieben in der Schutzzone sofort geschlachtet und das Fleisch dieser Hühner wurde entweder in Übereinstimmung mit Artikel 23 der Richtlinie 2005/94/EG wärmebehandelt oder gefroren, um den allmählichen Verkauf des gefrorenen Geflügelfleischs in der Schutzzone zu erleichtern. Die Verluste aufgrund des Wertunterschieds zwischen frischem Geflügelfleisch und wärmebehandeltem oder gefrorenem Geflügelfleisch sollten daher ausgeglichen werden.

(8) Gemäß Artikel 220 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 beteiligt sich die Union mit 50 % an der Finanzierung der von Italien für die außergewöhnlichen Stützungsmaßnahmen getätigten Ausgaben. Die Höchstmengen, die für die Finanzierung in Bezug auf die einzelnen außergewöhnlichen Stützungsmaßnahmen infrage kommen, sollten von der Kommission nach Prüfung des von Italien eingegangenen Antrags festgesetzt werden.

(9) Um die Gefahr einer Überkompensierung zu vermeiden, sollte für die Beteiligung der Union an der Finanzierung für jedes Erzeugnis ein angemessener Pauschalbetrag festgesetzt werden.

(10) Betroffen sind Hühner (Kapaune, Golden Chicken und Standardhähnchen) und Puten (männliche und weibliche Tiere) für die Mast, Bruteier von Puten und wärmebehandeltes oder gefrorenes Hähnchenfleisch.

(11) Um die Gefahr einer Überkompensierung zu vermeiden, sollten die Verluste nicht durch staatliche Beihilfen oder Versicherungen ausgeglichen worden sein, und die in dieser Verordnung vorgesehene finanzielle Beteiligung der Union sollte auf zuschussfähige Erzeugnisse beschränkt sein, für die kein finanzieller Beitrag der Union gemäß der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 gewährt wurde.

(12) Umfang und Dauer der in dieser Verordnung vorgesehenen Sonderstützungsmaßnahmen sollten auf das für die Stützung des betreffenden Marktes unbedingt Notwendige begrenzt sein.

(13) Im Interesse einer wirtschaftlichen Haushaltsführung für diese außergewöhnlichen Stützungsmaßnahmen sollten nur Zahlungen Italiens an die Begünstigten bis spätestens 30. September 2016 für eine Teilfinanzierung durch die Union in Frage kommen. Artikel 5 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 907/2014 der Kommission ([1]) sollte keine Anwendung finden.

(14) Um die Zuschussfähigkeit und die Vorschriftsmäßigkeit der Zahlungen sicherzustellen, sollten die italienischen Behörden Vorabprüfungen vornehmen.

(15) Damit die Union ihre Finanzkontrollen vornehmen kann, sollten die italienischen Behörden der Kommission den Rechnungsabschluss für die Zahlungen übermitteln.

(16) Um eine sofortige Anwendung dieser Maßnahmen durch Italien zu gewährleisten, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

(17) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Union beteiligt sich an der Finanzierung in Höhe von 50 % der Ausgaben Italiens zur Stützung des Marktes für Bruteier und Geflügelfleisch, der ernsthaft beeinträchtigt wurde durch den Ausbruch der hoch pathogenen Aviären Influenza des Subtyps H5N8, welcher von Italien festgestellt und am 15. Dezember 2014 gemeldet wurde und im Rahmen dessen bis zum 16. Februar 2015 veterinär- und gesundheitsrechtliche Maßnahmen der Union und Italiens für alle Betriebe und bis zum 25. Februar 2015 für den Betrieb mit Mastputern galten.

Die Ausgaben kommen nur dann für eine finanzielle Beteiligung der Union in Betracht, wenn sie von Italien bis spätestens 30. September 2016 an die Begünstigten ausgezahlt werden. Artikel 5 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 907/2014 findet keine Anwendung.

([1]) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 18).

Artikel 2

Der Höchstbetrag der finanziellen Beteiligung durch die Union wird wie folgt festgesetzt:

a) Für den Produktionsverlust bei Bruteiern von Zuchtputen in der Überwachungszone beläuft sich der Pauschalbetrag auf 0,42 EUR je Brutei des KN-Codes 0407 19 11 für bis zu 313 560 Stück;

b) für den Produktionsverlust bei Geflügelfleisch aufgrund der Verzögerungen im Zusammenhang mit den tiergesundheitlichen und veterinärrechtlichen Maßnahmen in Bezug auf Kapaune, Golden Chicken, Standardhähnchen, Puten (männliche und weibliche Tiere) für die Mast in Betrieben in den Schutz- und Überwachungszonen beläuft sich der Pauschalbetrag auf:

   i) 0,022 EUR pro Woche je Kapaun des KN-Codes 0105 94 00 bis zu 262 400 Tieren und bis zu einem Höchstbetrag von 42 146,98 EUR;

   ii) 0,0244 EUR pro Woche je Golden Chicken des KN-Codes 0105 94 00 bis zu 7 500 Tieren und bis zu einem Höchstbetrag von 1 620,86 EUR;

   iii) 0,0136 EUR pro Woche je Standardhähnchen des KN-Codes 0105 94 00 bis zu 1 271 908 Tieren und bis zu einem Höchstbetrag von 83 715,00 EUR;

   iv) 0,0636 EUR pro Woche je Mastpute des KN-Codes 0105 99 30 bis zu 35 040 Tieren und bis zu einem Höchstbetrag von 23 240,53 EUR;

   v) 0,0722 EUR pro Woche je Mastputer des KN-Codes 0105 99 30 bis zu 34 000 Tieren und bis zu einem Höchstbetrag von 15 387,43 EUR.

c) für den Wertverlust zwischen frischem und wärmebehandeltem Fleisch von Standardhähnchen, die in der Schutzzone unverzüglich geschlachtet wurden, beläuft sich der Pauschalbetrag auf 0,3761 EUR je Kilogramm Lebendgewicht bis zu einem Höchstbetrag von 98 297,50 EUR;

d) für den Wertverlust zwischen frischem und gefrorenem Geflügelfleisch von Standardhähnchen, die in der Schutzzone unverzüglich geschlachtet wurden, beläuft sich der Pauschalbetrag auf 0,04 EUR je Kilogramm Hühnerfleisch bis zu einem Gesamtbetrag von 3 402,44 EUR.

Artikel 3

Die in dieser Verordnung vorgesehene finanzielle Beteiligung der Union ist auf Erzeugnisse beschränkt, für die keine Ausgleichszahlung durch staatliche Beihilfen oder Versicherungen geleistet und keine finanzielle Beteiligung der Union gemäß der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 gewährt wurde.

Artikel 4

Bevor Zahlungen getätigt werden, führt Italien umfassende administrative und physische Kontrollen durch, um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten.

Die italienischen Behörden prüfen insbesondere:

a) ob der Antragsteller für eine Stützung in Betracht kommt;

b) bei jedem für eine Stützung in Betracht kommenden Marktteilnehmer: die Förderfähigkeit, den Umfang und den tatsächlichen Verlust bei der Erzeugung von Bruteiern von Zuchtputen;

c) bei jedem für eine Stützung in Betracht kommenden Marktteilnehmer: die Förderfähigkeit, den Umfang und den tatsächlichen Verlust bei der Erzeugung von Hühner- und Putenfleisch aufgrund der Verzögerungen beim Einsetzen von Kapaunen, Golden Chicken, Standardhähnchen und Puten in die Mastbetriebe in den Schutz- und Überwachungszonen während der Anwendung der tiergesundheitlichen und veterinärrechtlichen Maßnahmen;

d) bei jedem für eine Stützung in Betracht kommenden Marktteilnehmer: die Förderfähigkeit, den Umfang und den tatsächlichen Wertverlust zwischen frischem und wärmebehandeltem Fleisch von Standardhähnchen, die in der Schutzzone während der Anwendung der tiergesundheitlichen und veterinärrechtlichen Maßnahmen unverzüglich geschlachtet wurden;

e) bei jedem für eine Stützung in Betracht kommenden Marktteilnehmer: die Förderfähigkeit, den Umfang und den tatsächlichen Wertverlust zwischen frischem und gefrorenem Geflügelfleisch von Standardhähnchen, die in der Schutzzone während der Anwendung der tiergesundheitlichen und veterinärrechtlichen Maßnahmen unverzüglich geschlachtet wurden;

f) dass die in Frage kommenden Marktteilnehmer zur Entschädigung der Verluste gemäß Artikel 2 keine Mittel aus anderen Quellen erhalten haben.

Artikel 5

Die italienischen Behörden übermitteln der Kommission den Rechnungsabschluss.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Mai 2016

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/761 DER KOMMISSION

vom 13. Mai 2016

zur Abweichung von der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 hinsichtlich des Termins für die Einreichung des Sammelantrags sowie der Beihilfe- und Zahlungsanträge, des Termins für Änderungen des Sammelantrags oder des Zahlungsantrags und des Termins für Anträge auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen oder Erhöhung des Wertes von Zahlungsansprüchen im Rahmen der Basisprämienregelung für 2016

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates [1], insbesondere auf Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission [2] sind der Termin für die Einreichung des Sammelantrags sowie der Beihilfe- und Zahlungsanträge, der Termin für Änderungen des Sammelantrags oder des Zahlungsantrags und der Termin für Anträge auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen oder Erhöhung des Wertes von Zahlungsansprüchen im Rahmen der Basisprämienregelung festgelegt.

(2) Aufgrund der verwaltungstechnischen Schwierigkeiten, die im ersten Anwendungsjahr des neuen Rechtsrahmens für die Direktzahlungsregelungen und die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums aufgetreten sind und in einigen Mitgliedstaaten fortbestehen, sowie der Neuerungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Antragsverfahrens für das Antragsjahr 2016 sind einige Mitgliedstaaten mit der Verwaltung des Sammelantrags, der Beihilfe- und Zahlungsanträge und der Anträge auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen oder Erhöhung des Wertes von Zahlungsansprüchen im Rahmen der Basisprämienregelung in Verzug geraten. Diese Schwierigkeiten treten im allgemeinen Kontext der schweren wirtschaftlichen Lage in einigen landwirtschaftlichen Sektoren auf.

(3) Angesichts dieser Lage ist es für die Begünstigten mit Schwierigkeiten verbunden, ihre Sammelanträge, Beihilfeanträge oder Zahlungsanträge sowie ihre Anträge auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen oder Erhöhung des Wertes von Zahlungsansprüchen im Rahmen der Basisprämienregelung innerhalb der Fristen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 22 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 einzureichen.

(4) Angesichts dieser Lage ist es angemessen, eine Abweichung von Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 22 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 vorzusehen, die es den Mitgliedstaaten erlaubt, für das Jahr 2016 einen Termin für die Einreichung des Sammelantrags sowie der Beihilfe- oder Zahlungsanträge und einen Termin für die Einreichung von Anträgen auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen oder Erhöhung des Wertes von Zahlungsansprüchen im Rahmen der Basisprämienregelung festzulegen, die nach den in den genannten Artikeln festgelegten Terminen liegen. Da die Termine und Zeiträume gemäß Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 15 Absätze 2 und 2a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 mit dem in Artikel 13 Absatz 1 derselben Verordnung genannten Termin im Zusammenhang stehen, ist eine entsprechende Abweichung für die Mitteilung von Änderungen des Sammelantrags oder des Zahlungsantrags sowie der Vorabprüfungen zu gewähren.

(5) Da sich die Abweichungen auf den Sammelantrag, Beihilfeanträge und Zahlungsanträge und auf Änderungen des Sammelantrags oder des Zahlungsantrags sowie auf Anträge auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen für das Jahr 2016 beziehen, sollte diese Verordnung für Anträge und Zahlungsansprüche gelten, die sich auf das Jahr 2016 beziehen.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Direktzahlungen und des Ausschusses für die Entwicklung des ländlichen Raums —

---

[1] ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549.

[2] Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 darf im Jahr 2016 der von den Mitgliedstaaten festzusetzende Termin für die Einreichung des Sammelantrags sowie der Beihilfe- und Zahlungsanträge nicht nach dem 15. Juni liegen.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 15 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 sind, sofern die Mitgliedstaaten die Abweichung gemäß den Artikeln 1 und 3 der vorliegenden Verordnung in Anspruch nehmen, im Jahr 2016 die Änderungen des Sammelantrags oder des Zahlungsantrags gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der zuständigen Behörde schriftlich bis spätestens 15. Juni mitzuteilen.

Die Abweichung gemäß Artikel 1 der vorliegenden Verordnung und Absatz 1 dieses Artikels gilt auch für die Zwecke der Berechnung der in Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 15 Absatz 2a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 genannten Fristen von 26, 35 und 10 Kalendertagen nach dem Termin für die Einreichung des Sammelantrags sowie der Beihilfe- oder Zahlungsanträge bzw. nach dem Termin für die Mitteilung von Änderungen.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 22 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 darf im Jahr 2016 der von den Mitgliedstaaten festzusetzende Termin für die Einreichung von Anträgen auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen oder Erhöhung des Wertes von Zahlungsansprüchen im Rahmen der Basisprämienregelung nicht nach dem 15. Juni liegen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt für Anträge und Zahlungsanträge, die sich auf das Jahr 2016 beziehen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Mai 2016

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/762 DER KOMMISSION

vom 13. Mai 2016

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 ([1]),

gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ([2]), insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XVI Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

(2) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 wird der pauschale Einfuhrwert an jedem Arbeitstag unter Berücksichtigung variabler Tageswerte berechnet. Die vorliegende Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Mai 2016

Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Jerzy PLEWA
Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

([1]) ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.
([2]) ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ([1])	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	MA	95,5
	TR	75,0
	ZZ	85,3
0707 00 05	TR	116,3
	ZZ	116,3
0709 93 10	TR	137,6
	ZZ	137,6
0805 10 20	EG	45,4
	IL	88,6
	MA	55,4
	TR	31,5
	ZA	78,5
	ZZ	59,9
0805 50 10	ZA	168,2
	ZZ	168,2
0808 10 80	AR	111,7
	BR	98,2
	CL	123,9
	CN	61,7
	NZ	155,0
	US	162,5
	ZA	95,9
	ZZ	115,6

([1]) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1106/2012 der Kommission vom 27. November 2012 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Aktualisierung des Verzeichnisses der Länder und Gebiete (ABl. L 328 vom 28.11.2012, S. 7). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS (EU) 2016/763 DES RATES

vom 13. Mai 2016

zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen hinsichtlich des Entwurfs eines Beschlusses über Schiedsverfahren nach Artikel XIX Absatz 8 des Überarbeiteten Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zu vertretenden Standpunkts

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das am 6. April 2014 in Kraft getretene Überarbeitete Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (Revised Agreement on Government Procurement — im Folgenden „Überarbeitetes GPA“) enthält einen neuen Rechtsrahmen, der von den Vertragsparteien des Überarbeiteten GPA auf einschlägige Beschaffungen anzuwenden ist. Im Überarbeiteten GPA ist vorgesehen, dass die Vertragsparteien Schiedsverfahren beantragen können, wenn Einwände gegen eine beabsichtigte Berichtigung, Verschiebung einer Beschaffungsstelle von einem Anhang in einen anderen, Streichung einer Beschaffungsstelle oder andere Änderung ihrer Anhänge zu Anlage I erhoben werden, aber nicht im Wege von Konsultationen ausgeräumt werden können.

(2) Nach Artikel XIX Absatz 8 des Überarbeiteten GPA muss der Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen Schiedsverfahren verabschieden, um die Ausräumung solcher Einwände zu erleichtern.

(3) Die Vertragsparteien des Überarbeiteten GPA haben den möglichen Inhalt dieser Schiedsverfahren ausführlich erörtert und dabei verschiedene Optionen geprüft, die bei Einwänden gegen beabsichtigte Änderungen des von einer Vertragspartei definierten Geltungsbereichs infrage kamen. Dabei konnten die Vertragsparteien des Überarbeiteten GPA eine Einigung erzielen.

(4) Die Schiedsverfahren, auf die sie sich geeinigt haben, sind im Entwurf eines Beschlusses über Schiedsverfahren nach Artikel XIX Absatz 8 des Überarbeiteten GPA enthalten.

(5) Im Beschlussentwurf über Schiedsverfahren ist festgelegt, unter welchen Bedingungen Schiedsverfahren beantragt werden können und nach welchen Regeln die Schiedsrichter ernannt werden, Drittparteien sich an Schiedsverfahren beteiligen können, die Verfahren ablaufen und die Schiedsrichter ihre Entscheidungen treffen.

(6) Es ist zu erwarten, dass die Verabschiedung des Beschlussentwurfs über Schiedsverfahren sich positiv auf den geltenden Rechtsrahmen des Überarbeiteten GPA auswirkt, da er es erleichtern soll, Einwände gegen eine beabsichtigte Berichtigung, Verschiebung einer Beschaffungsstelle von einem Anhang in einen anderen, Streichung einer Beschaffungsstelle oder andere Änderung der Anhänge einer Vertragspartei zu Anlage I des Überarbeiteten GPA auszuräumen.

(7) Es ist zweckmäßig, den im Namen der Union im Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen zu vertretenden Standpunkt hinsichtlich des Entwurfs eines Beschlusses über Schiedsverfahren festzulegen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Namen der Union im Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen zu vertretende Standpunkt ist, dass die Verabschiedung des Entwurfs eines Beschlusses über Schiedsverfahren nach Artikel XIX Absatz 8 des Überarbeiteten Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zu befürworten ist.

Der Wortlaut des Entwurfs eines Beschlusses über Schiedsverfahren ist dem vorliegenden Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 13. Mai 2016.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
E.M.J. PLOUMEN

ENTWURF EINES BESCHLUSSES ÜBER SCHIEDSVERFAHREN NACH ARTIKEL XIX ABSATZ 8 DES GEÄNDERTEN GPA

Der Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen (im Folgenden „Ausschuss") —

unter Hinweis darauf, dass der Ausschuss nach Artikel XIX Absatz 8 des Überarbeiteten Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (im Folgenden „Übereinkommen") Schiedsverfahren zur Erleichterung der Ausräumung von Einwänden gemäß Artikel XIX Absatz 2 des Übereinkommens zu verabschieden hat, und

in Bestätigung der Bedeutung von Artikel XIX Absatz 8 Buchstaben b und c des Übereinkommens für diese Schiedsverfahren und in Bekräftigung des Willens der Vertragsparteien, Beschlüsse nach Artikel XIX Absatz 8 Buchstaben b und c des Übereinkommens zu verabschieden —

verabschiedet die folgenden Schiedsverfahren zur Erleichterung der Ausräumung von Einwänden gemäß Artikel XIX Absatz 2 des Übereinkommens:

Einleitung von Schiedsverfahren

1. Sind die Änderungen vornehmende Vertragspartei und eine Einwände erhebende Vertragspartei nicht in der Lage, einen Einwand gegen eine beabsichtigte Änderung nach Artikel XIX Absatz 1 des Übereinkommens auszuräumen, so kann die Änderungen vornehmende Vertragspartei oder eine Einwände erhebende Vertragspartei nach Artikel XIX Absatz 7 des Übereinkommens unter Angabe der Gründe ein Schiedsverfahren für die beabsichtigte Änderung beantragen, indem sie dies dem Ausschuss frühestens 45 Tage nach dem Versand der Notifizierung der beabsichtigten Änderung gemäß Artikel XIX Absatz 1 des Übereinkommens notifiziert.

2. Beantragen zwei oder mehr Vertragsparteien ein Schiedsverfahren für ein und dieselbe beabsichtigte Änderung, bevor alle Schiedsrichter ernannt worden sind, einigen sich die eine Änderung vornehmende Vertragspartei und alle Einwände erhebenden Vertragsparteien auf ein einziges Schiedsverfahren, in dem alle Einwände gegen die beabsichtigte Änderung behandelt werden. Werden nach Ernennung aller Schiedsrichter weitere Schiedsverfahren für ein und dieselbe beabsichtigte Änderung beantragt, einigen sich die eine Änderung vornehmende Vertragspartei und alle Einwände erhebenden Vertragsparteien, soweit möglich, auf ein einziges Schiedsverfahren.

Ernennung der Schiedsrichter

3. Das Schiedsverfahren wird von Schiedsrichtern durchgeführt. Sofern von den Schiedsparteien nicht anders vereinbart, gibt es drei Schiedsrichter. Die Schiedsrichter erfüllen die Anforderungen an Panelmitglieder nach Artikel 8 Absätze 1, 2 und 9 der Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten.

4. Das Sekretariat des Ausschusses schlägt auf Antrag einer Schiedspartei Nominierungen für Schiedsrichter vor. Die Schiedsparteien dürfen Nominierungen nur aus zwingenden Gründen ablehnen. Sofern von den Schiedsparteien nicht anders vereinbart, dürfen Staatsangehörige der Schiedsparteien und Regierungsbeamte von Drittparteien nicht zu Schiedsrichtern ernannt werden.

5. Können sich die Schiedsparteien nicht binnen 20 Tagen nach Beantragung eines Schiedsverfahrens für die beabsichtigte Änderung einigen, wer zum Schiedsrichter ernannt werden soll, ernennt der Generaldirektor auf Antrag einer der Schiedsparteien binnen 10 Tagen die Schiedsrichter, nachdem er die Schiedsparteien und den Ausschussvorsitzenden konsultiert hat.

Beteiligung von Drittparteien

6. Jede Vertragspartei des Übereinkommens, die ein erhebliches Interesse an einer in einem Schiedsverfahren verhandelten beabsichtigten Änderung hat und dieses Interesse binnen 10 Tagen nach Beantragung eines Schiedsverfahrens für die beabsichtigte Änderung dem Ausschuss notifiziert hat (im Folgenden „Drittpartei"), wird aufgefordert, schriftlich Stellung zu nehmen, an inhaltlichen Sitzungen der Schiedsrichter und Schiedsparteien teilzunehmen, sich mündlich zu äußern, und ist berechtigt, auf Fragen der Schiedsrichter zu antworten.

Verfahren

7. Die Schiedsrichter wenden im Rahmen ihrer Tätigkeit die einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens an und befolgen den Beschluss des Ausschusses nach Artikel XIX Absatz 8 Buchstabe b des Übereinkommens, sobald dieser verabschiedet worden ist. Darüber hinaus finden folgende Arbeitsverfahren Anwendung:

   a) Das Sekretariat des Ausschusses übermittelt den Schiedsrichtern unverzüglich die fragliche Notifizierung und den Einwand nach Artikel XIX Absatz 1 bzw. 2 des Übereinkommens. Binnen 10 Tagen nach Ernennung der Schiedsrichter und nach Konsultation mit den Schiedsparteien verabschieden die Schiedsrichter einen Zeitplan für den Ablauf des Schiedsverfahrens. Diesem Zeitplan sollte der Zeitplan im Anhang dieses Beschlusses zugrunde liegen.

b) Die Schiedsrichter beraumen eine inhaltliche Sitzung mit den Schiedsparteien an, es sei denn, die Schiedsparteien halten dies übereinstimmend für verzichtbar. Vor dieser inhaltlichen Sitzung übermitteln die Schiedsparteien den Schiedsrichtern schriftliche Stellungnahmen, in denen sie die Sachlage und ihre Argumentation darlegen.

c) Legt eine Schiedspartei den Schiedsrichtern von ihr als vertraulich eingestufte Informationen vor, behandeln die Schiedsrichter, die übrigen Schiedsparteien und die Drittparteien diese Informationen als vertraulich. Auf Antrag einer Schiedspartei treffen die Schiedsrichter zusätzliche Vorkehrungen, die erforderlich sind, um die Vertraulichkeit dieser Informationen zu schützen.

d) Stuft eine Schiedspartei in ihren schriftlichen Stellungnahmen enthaltene Informationen als vertraulich ein, stellt sie auf Antrag einer anderen Schiedspartei oder einer Drittpartei eine nicht vertrauliche Zusammenfassung der in ihrer Stellungnahme enthaltenen vertraulichen Informationen bereit, die auch veröffentlicht werden kann.

e) In der inhaltlichen Sitzung ersuchen die Schiedsrichter die Vertragspartei, die das Schiedsverfahren beantragt hat, ihren Standpunkt mündlich vorzutragen. Danach wird die Vertragspartei, gegen die das Schiedsverfahren beantragt wurde, ersucht, ihren Standpunkt mündlich vorzutragen.

f) Die inhaltlichen Sitzungen der Schiedsrichter sind öffentlich, es sei denn, eine Schiedspartei beantragt zum Schutz von als vertraulich eingestuften Informationen eine geschlossene Sitzung.

g) Die Schiedsrichter können jederzeit Fragen an die Schiedsparteien und die Drittparteien richten und im Verlauf der Sitzung oder schriftlich um nähere Erläuterungen bitten.

h) Die schriftlichen Stellungnahmen der Schiedsparteien werden samt ihren Antworten auf Fragen der Schiedsrichter der oder den anderen Schiedsparteien sowie den Drittparteien zur Verfügung gestellt. Die Schiedsparteien legen den Schiedsrichtern, der oder den anderen Schiedsparteien sowie den Drittparteien eine schriftliche Fassung ihrer mündlichen Aussagen in der Sitzung mit den Schiedsrichtern vor.

i) Die schriftlichen Stellungnahmen, Antworten auf Fragen und schriftlichen Fassungen mündlicher Aussagen der Drittparteien werden den Schiedsrichtern, den Schiedsparteien und anderen Drittparteien zur Verfügung gestellt und im Bericht der Schiedsrichter berücksichtigt.

j) Die Beratungen der Schiedsrichter bleiben vertraulich.

k) Die Schiedsrichter können Informationen aus allen maßgeblichen Quellen heranziehen und Sachverständige befragen. Die Schiedsrichter übermitteln den Schiedsparteien und Drittparteien alle den Sachverständigen vorgelegten oder von ihnen erhaltenen Informationen. Die Schiedsparteien erhalten Gelegenheit, sich zu jedem Beitrag von Sachverständigen zu äußern.

l) Etwaige zusätzliche Maßnahmen im Zusammenhang mit einem bestimmten Schiedsverfahren werden von den Schiedsrichtern in Konsultation mit den Schiedsparteien festgelegt.

m) Vorbehaltlich Absatz 7 Buchstabe c hindert nichts in diesen Verfahren eine Schiedspartei oder eine Drittpartei daran, der Öffentlichkeit den eigenen Standpunkt bekanntzugeben.

8. Der Verhaltenskodex der Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten gilt für jede als Schiedsrichter nach diesen Verfahren fungierende Person und, wie im Verhaltenskodex und den einschlägigen Statutsbestimmungen festgelegt, für jene Mitglieder des Sekretariats, die die Schiedsrichter unterstützen.

9. Gelingt es den Schiedsparteien, die Einwände gegen die beabsichtigte Änderung mit einer einvernehmlichen Lösung auszuräumen, notifizieren sie dies unverzüglich den Schiedsrichtern. Nach Empfang dieser Notifizierung beenden die Schiedsrichter das Verfahren für diese Vertragsparteien. Dem Ausschuss werden die Einzelheiten jeder einvernehmlichen Lösung notifiziert, so dass jede Vertragspartei dazu Stellung nehmen kann.

Entscheidung der Schiedsrichter

10. Entsprechend ihrem Mandat entscheiden die Schiedsrichter Folgendes:

a) im Fall einer beabsichtigten Streichung nach Artikel XIX Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens, ob die Kontrolle der Regierung über oder ihr Einfluss auf die einschlägigen Beschaffungen der betreffenden Beschaffungsstelle tatsächlich aufgehoben wurde, oder

b) im Fall jeder anderen beabsichtigten Änderung nach Artikel XIX Absatz 1 Buchstabe b, ob durch die beabsichtigte Änderung ausgewogene Rechte und Pflichten und ein vergleichbarer Umfang des gemeinsam vereinbarten Geltungsbereichs dieses Übereinkommens gewahrt bleiben, und, falls erforderlich, in welchem Ausmaß ausgleichende Anpassungen zu gewähren sind.

11. Die Schiedsrichter übermitteln den Schiedsparteien einen Bericht binnen 90 Tagen oder, falls der Zeitplan von den Schiedsrichtern geändert wurde, spätestens 120 Tage:

a) nach der Ernennung der Schiedsrichter, sofern ein Schiedsverfahren nach Absatz 1 durchgeführt wird, oder

b) nach dem Antrag, sofern ein Schiedsverfahren nach Absatz 12 durchgeführt wird.

Die in diesem Absatz festgelegte Frist kann von den Schiedsparteien einvernehmlich verlängert werden. Das Ausschusssekretariat verschickt den Bericht nach dessen Übersetzung unverzüglich an die Vertragsparteien.

12. Fällen die Schiedsrichter eine negative Entscheidung nach Absatz 10 Buchstabe a und haben sie keine ausgleichende Anpassung nach Absatz 10 Buchstabe b festgelegt, kann jede Schiedspartei nach 30 Tagen, spätestens jedoch 60 Tage nach Versand des Berichts der Schiedsrichter, beantragen, dass ein und dieselben Schiedsrichter, sofern verfügbar, das Ausmaß der ausgleichenden Anpassung bestimmen, das erforderlich ist, damit ein vergleichbarer Umfang des Geltungsbereichs und ausgewogene Rechte und Pflichten im Rahmen dieses Übereinkommens gewahrt bleiben. Dabei befolgen die Schiedsrichter den Beschluss des Ausschusses nach Artikel XIX Absatz 8 Buchstabe c des Übereinkommens, sobald dieser verabschiedet wurde. Sollte einer der ursprünglichen Schiedsrichter nicht zur Verfügung stehen, wird nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 ersatzweise eine andere Person ernannt.

Durchführung

13. Die Schiedsparteien akzeptieren die Entscheidung der Schiedsrichter als endgültig.

14. Im Sinne des Artikels XIX Absatz 7 Buchstabe b Ziffer i des Übereinkommens sind Schiedsverfahren abgeschlossen,

a) wenn ein Bericht nach Absatz 11, der keinen Anspruch auf ein weiteres Verfahren nach Absatz 12 begründet, an die Schiedsparteien versandt wird, oder

b) wenn Schiedsparteien einen ihnen nach Absatz 12 zustehenden Anspruch innerhalb der dort festgelegten Frist nicht wahrgenommen haben.

ANHANG

VORGESCHLAGENER ZEITPLAN FÜR SCHIEDSVERFAHREN

Die Schiedsrichter legen dem nach Absatz 7 Buchstabe a zu verabschiedenden Zeitplan folgenden Zeitplan zugrunde:

a) Eingang der schriftlichen Stellungnahmen der Schiedsparteien:
   1) Beantragende Partei: ---------- 2 Wochen
   2) Antwortende Partei ---------- 2 Wochen
b) Eingang der Stellungnahmen der Drittparteien: ---------- 1 Woche
c) Inhaltliche Sitzung mit den Schiedsrichtern: ---------- 1-2 Wochen
d) Beantwortung von Fragen durch Schiedsparteien und Drittparteien: ---------- 1-2 Wochen
e) Fertigstellung und Versand des Berichts der Schiedsrichter über die Entscheidung: ---------- 4 Wochen

In Übereinstimmung mit Absatz 11 können die Schiedsrichter diesen Zeitplan abändern und nach Konsultation der Schiedsparteien zusätzliche Sitzungen mit diesen anberaumen.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2016/764 DER KOMMISSION

vom 12. Mai 2016

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* (Wells et al.)

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2016) 2731)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse [1], insbesondere auf Artikel 16 Absatz 3 Satz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Im Zeitraum zwischen der Annahme des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789 der Kommission [2] vom 18. Mai 2015 und Februar 2016 kam es in verschiedenen Teilen der Umgebung der Provinz Lecce wiederholt zu Ausbrüchen von *Xylella fastidiosa* (Wells et al.) (im Folgenden „spezifizierter Organismus"), die Italien der Kommission meldete. Diese Ausbrüche ereigneten sich in vielen verschiedenen Gemeinden in den Provinzen Tarent und Brindisi. Zudem bestätigten die Ergebnisse des letzten Audits der Kommission im November 2015, dass die in dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/789 vorgeschriebenen Erhebungen in der Umgebung der Provinz Lecce (Region Apulien, Italien) nur in sehr begrenztem Umfang durchgeführt wurden. Durch das Audit wurde ebenfalls bestätigt, dass mit dem derzeitigen Programm für die Erhebungen eine rechtzeitige Erkennung neuer Ausbrüche oder die genaue Bestimmung des wahren Ausmaßes der Ausbreitung des spezifizierten Organismus in diesem Gebiet nach wie vor nicht gewährleistet werden kann.

(2) Das letzte Audit bestätigte das Risiko einer raschen Ausbreitung des spezifizierten Organismus im Rest des betreffenden Gebiets. Aus diesem Grund und angesichts der Größe des Gebiets empfiehlt es sich, die Befallszone, in der Eindämmungsmaßnahmen angewendet werden können, über die Grenzen der Provinz Lecce hinaus auszuweiten und die Verbringung der spezifizierten Pflanzen aus diesem Gebiet nur unter sehr strengen Bedingungen zu erlauben. Eine solche Ausweitung sollte unverzüglich erfolgen, wobei berücksichtigt werden sollte, dass das Risiko einer weiteren Ausbreitung des spezifizierten Organismus im übrigen Gebiet der Union mit Beginn der Flugzeit der Insektenvektoren zu Beginn des Frühjahrs steigt. Die Befallszone sollte daher auf die Gemeinden oder die Teile bestimmter Gemeinden der Provinzen Brindisi und Tarent ausgeweitet werden, in denen Ausbrüche des spezifizierten Organismus stattgefunden haben oder in denen sich der Organismus wahrscheinlich bereits ausgebreitet und angesiedelt hat. Diese Befallszone sollte jedoch nicht jenes Gebiet umfassen, das vor der Annahme dieses Beschlusses von Italien als frei von dem spezifizierten Organismus erklärt wurde.

(3) Für die Zwecke der Rechtssicherheit sollte die Formulierung des Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe c geändert werden, um zu verdeutlichen, dass die nach diesem Artikel zu ergreifenden Maßnahmen in der Befallszone selbst und nicht außerhalb anzuwenden sind.

(4) Zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes des übrigen Gebiets der Union vor dem spezifizierten Organismus und in Anbetracht der Erweiterung des Eindämmungsgebiets sollten statt der Überwachungszone neue Anforderungen an Erhebungen in diesem Eindämmungsgebiet eingeführt werden. Diese Anforderungen sollten in einem Gebiet mit einer Breite von 20 km von der Grenze der Pufferzone in das Eindämmungsgebiet hinein sowie in der angrenzenden 10 km breiten Pufferzone Anwendung finden.

(5) Seit der Annahme des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789 hat sich gezeigt, dass es unverhältnismäßig ist, die gleichen Anforderungen an die Verbringung der spezifizierten Pflanzen innerhalb der Befallszone zu stellen wie an ihre Verbringung aus den Befallszonen in die Pufferzonen, da der spezifizierte Organismus in den Befallszonen bereits angesiedelt ist.

(6) Seit der Annahme des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789 hat sich bestätigt, dass spezifizierte Pflanzen, die während ihres gesamten Produktionszyklus *in vitro*, in einem sterilen Medium, angebaut werden, kein Risiko für eine Ausbreitung des spezifizierten Organismus darstellen, da diese Art des Anbaus das Infektionsrisiko ausräumt, indem eine Kontaktmöglichkeit mit den Vektoren des spezifizierten Organismus ausgeschlossen ist. Es ist daher angebracht, die Verbringung dieser spezifizierten Pflanzen innerhalb der Union und ihre Einfuhr in die Union unter bestimmten Bedingungen zuzulassen.

---

[1] ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.

[2] Durchführungsbeschluss (EU) 2015/789 der Kommission vom 18. Mai 2015 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Xylella fastidiosa (Wells et al.) (ABl. L 125 vom 21.5.2015, S. 36).

(7) Seit der Annahme des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789 hat sich bei amtlichen Kontrollen gezeigt, dass für spezifizierte Pflanzen mit Ursprung in Gebieten, die frei von dem spezifizierten Organismus sind, bei der Einfuhr in die Union die gleichen Anforderungen an amtliche Kontrollen gelten sollten wie für spezifizierte Pflanzen mit Ursprung in einem Drittland, in dem der spezifizierte Organismus nicht vorkommt.

(8) Anhang I sollte dahingehend geändert werden, dass er alle Pflanzenarten umfasst, die seit der Annahme des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/2417 der Kommission ([1]) von der Kommission als spezifizierte Pflanzen eingestuft wurden.

(9) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2015/789 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Im Hinblick auf das Vorkommen des spezifizierten Organismus in der Provinz Lecce und in den in Anhang II aufgeführten Gemeinden umfasst die Befallszone mindestens die genannte Provinz und die genannten Gemeinden oder gegebenenfalls die Flurstücke („*Fogli*“) dieser Gemeinden.“

2. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Abweichend von Artikel 6 kann die zuständige amtliche Stelle des betroffenen Mitgliedstaats beschließen, die Eindämmungsmaßnahmen gemäß den Absätzen 2 bis 7 anzuwenden, aber nur in der Befallszone gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 (im Folgenden „Eindämmungsgebiet“).“

b) Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) an Orten innerhalb der Befallszone gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3, die weniger als 20 km von der Grenze der genannten Befallszone mit dem übrigen Unionsgebiet entfernt sind.“

c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Der betroffene Mitgliedstaat überwacht das Vorkommen des spezifizierten Organismus in den Gebieten gemäß Absatz 2 Buchstabe c, die weniger als 20 km entfernt sind, durch jährliche Erhebungen, die er zu geeigneten Zeitpunkten im Verlauf des Jahres durchführt.

Diese Erhebungen erfolgen im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 7.“

3. Artikel 8 wird gestrichen.

4. Artikel 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dieser Artikel gilt für spezifizierte Pflanzen, die nicht während des gesamten Produktionszyklus *in vitro* angebaut wurden.

Die Verbringung aus den abgegrenzten Gebieten und aus den Befallszonen in die entsprechenden Pufferzonen von spezifizierten Pflanzen, die zumindest eine Zeit lang in einem gemäß Artikel 4 festgelegten abgegrenzten Gebiet angebaut wurden, ist verboten.“

([1]) Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2417 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* (Wells et al.) (ABl. L 333 vom 19.12.2015, S. 143).

5. Folgender Artikel 9a wird eingefügt:

„*Artikel 9a*

Verbringung spezifizierter Pflanzen, die *in vitro* angebaut wurden, innerhalb der Union

(1) Spezifizierte Pflanzen, die während ihres gesamten Produktionszyklus *in vitro* und zumindest eine Zeit lang in einem gemäß Artikel 4 festgelegten abgegrenzten Gebiet angebaut wurden, dürfen nur dann aus den abgegrenzten Gebieten heraus und aus den Befallszonen in die entsprechenden Pufferzonen verbracht werden, wenn die Bedingungen gemäß den Absätzen 2 bis 5 erfüllt sind.

(2) Die spezifizierten Pflanzen gemäß Absatz 1 wurden auf einer Fläche angebaut, für die sämtliche der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Fläche ist gemäß der Richtlinie 92/90/EWG registriert;

b) sie ist unter Berücksichtigung der einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen durch die zuständige amtliche Stelle als Fläche anerkannt, die frei ist von dem spezifizierten Organismus und seinen Vektoren;

c) sie wird physisch gegen die Einschleppung des spezifizierten Organismus durch dessen Vektoren geschützt;

d) sie wird jährlich mindestens zwei amtlichen Inspektionen zu geeigneten Zeitpunkten unterzogen;

e) während der gesamten Wachstumsperiode der spezifizierten Pflanzen wurden auf der Fläche weder Symptome des spezifizierten Organismus noch seine Vektoren nachgewiesen, bzw. wenn verdächtige Symptome festgestellt wurden, haben Untersuchungen bestätigt, dass der spezifizierte Organismus nicht vorkommt.

(3) Die spezifizierten Pflanzen gemäß Absatz 1 wurden unter sterilen Bedingungen in einem transparenten Behälter angebaut und erfüllen eine der folgenden Bedingungen:

a) Sie wurden aus Saatgut gezogen;

b) sie wurden unter sterilen Bedingungen von Mutterpflanzen vermehrt, die ihr gesamtes Leben in einem Gebiet der Union verbracht haben, das frei von dem spezifizierten Organismus ist, und die getestet und als frei von dem spezifizierten Organismus befunden wurden;

c) sie wurden unter sterilen Bedingungen von Mutterpflanzen vermehrt, die auf einer Fläche angebaut wurden, welche die unter Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllt, und die getestet und als frei von dem spezifizierten Organismus befunden wurden.

(4) Die spezifizierten Pflanzen gemäß Absatz 1 werden unter sterilen Bedingungen in einem transparenten Behälter transportiert, bei dem die Möglichkeit eines Befalls mit dem spezifizierten Organismus durch seine Vektoren ausgeschlossen ist.

(5) Den Pflanzen ist ein gemäß der Richtlinie 92/105/EWG erstellter und ausgestellter Pflanzenpass beigefügt."

6. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„Bei spezifizierten Pflanzen, die nicht während des gesamten Produktionszyklus *in vitro* angebaut wurden und die ihren Ursprung in einem Gebiet haben, in dem der spezifizierte Organismus bekanntermaßen vorkommt, sind im Feld „Zusätzliche Erklärung" des Pflanzengesundheitszeugnisses folgende Angaben zu machen:".

b) Folgender Absatz 3a wird eingefügt:

„(3a) Bei spezifizierten Pflanzen, die während des gesamten Produktionszyklus *in vitro* angebaut wurden und die ihren Ursprung in einem Gebiet haben, in dem der spezifizierte Organismus bekanntermaßen vorkommt, sind im Feld „Zusätzliche Erklärung" des Pflanzengesundheitszeugnisses folgende Angaben zu machen:

a) Die spezifizierten Pflanzen wurden auf einer oder mehr Flächen angebaut, welche die in Absatz 4a genannten Bedingungen erfüllen;

b) die nationale Pflanzenschutzorganisation des betreffenden Drittlandes hat der Kommission schriftlich die Liste dieser Flächen mit ihrer geografischen Lage im Land mitgeteilt;

c) die spezifizierten Pflanzen wurden unter sterilen Bedingungen in einem transparenten Behälter transportiert, bei dem die Möglichkeit eines Befalls mit dem spezifizierten Organismus durch seine Vektoren ausgeschlossen ist;

d) die spezifizierten Pflanzen erfüllen eine der folgenden Bedingungen:

i) Sie wurden aus Saatgut gezogen;

ii) sie wurden unter sterilen Bedingungen von Mutterpflanzen vermehrt, die ihr gesamtes Leben in einem Gebiet verbracht haben, das frei von dem spezifizierten Organismus ist, und die getestet und als frei von dem spezifizierten Organismus befunden wurden;

iii) sie wurden unter sterilen Bedingungen von Mutterpflanzen vermehrt, die auf einer Fläche angebaut wurden, welche die unter Absatz 4 genannten Bedingungen erfüllt, und die getestet und als frei von dem spezifizierten Organismus befunden wurden.

Im Feld „Ursprungsort" des in Absatz 1 Buchstabe a genannten Pflanzengesundheitszeugnisses ist die unter Buchstabe a dieses Absatzes genannte Fläche zu nennen."

c) Folgender Absatz 4a wird eingefügt:

„(4a) Die in Absatz 3a Buchstabe a genannte Fläche erfüllt sämtliche der folgenden Bedingungen:

a) Sie ist gemäß den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen durch die nationale Pflanzenschutzbehörde als frei von dem spezifizierten Organismus und seinen Vektoren anerkannt;

b) sie wird physisch gegen die Einschleppung des spezifizierten Organismus durch dessen Vektoren geschützt;

c) sie wird jährlich mindestens zwei amtlichen Inspektionen zu geeigneten Zeitpunkten unterzogen;

d) während des gesamten Produktionszyklus der spezifizierten Pflanzen wurden auf der Fläche weder Symptome des spezifizierten Organismus noch seine Vektoren nachgewiesen oder, wenn verdächtige Symptome festgestellt wurden, wurden Tests durchgeführt und es wurde bestätigt, dass der spezifizierte Organismus nicht vorhanden ist."

7. In Artikel 18 erhalten die Absätze 2, 3 und 4 folgende Fassung:

„(2) Bei spezifizierten Pflanzen mit Ursprung in einem Drittland, in dem der spezifizierte Organismus nicht vorkommt, oder in einem Gebiet gemäß Artikel 17 Absatz 2 führt die zuständige amtliche Stelle die folgenden Kontrollen durch:

a) eine Sichtprüfung und

b) bei Verdacht auf Vorkommen des spezifizierten Organismus eine Probenahme und Testung der Partie der spezifizierten Pflanzen, um zu bestätigen, dass der spezifizierte Organismus oder seine Symptome nicht vorhanden sind.

(3) Bei spezifizierten Pflanzen mit Ursprung in einem Gebiet, in dem der spezifizierte Organismus bekanntermaßen vorkommt, führt die zuständige amtliche Stelle die folgenden Kontrollen durch:

a) eine Sichtprüfung und

b) eine Probenahme und Testung der Partie der spezifizierten Pflanzen, um zu bestätigen, dass der spezifizierte Organismus oder seine Symptome nicht vorhanden sind.

(4) Die in Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 Buchstabe b genannten Proben müssen groß genug sein, um unter Berücksichtigung des ISPM Nr. 31 mit 99 %iger Zuverlässigkeit eine Präsenz befallener Pflanzen ab 1 % feststellen zu können.

Unterabsatz 1 gilt nicht für spezifizierte Pflanzen, die während des gesamten Produktionszyklus *in vitro* angebaut und unter sterilen Bedingungen in einem durchsichtigen Behälter transportiert werden."

8. Anhang I wird gemäß Anhang I des vorliegenden Beschlusses geändert.

9. Der in Anhang II dieses Beschlusses enthaltene Anhang wird als Anhang II angefügt.

Artikel 2

Adressaten

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. Mai 2016

Für die Kommission
Vytenis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789 wird wie folgt geändert:

1. Folgende Einträge werden in alphabetischer Reihenfolge eingefügt:

   Ambrosia

   Artemisia arborescens L.

   Coelorachis cylindrica (Michx.) Nash

   Coprosma repens A. Rich.

   Coronilla valentina L.

   Cyperus eragrostis Lam.

   Fagopyrum esculentum Moench

   Lavandula stoechas L.

   Solanum lycopersicum L.

   Metrosideros excelsa Sol. *ex* Gaertn

   Parthenocissus quinquefolia (L.) Planch.

   Polygala x grandiflora nana

   Rhus

   Rosa x floribunda

   Salvia apiana Jeps.

   Solanum melongena L.

   Solidago fistulosa Mill.

   Ulmus

   Vicia sativa L.

2. Folgende Einträge werden gestrichen:

   Ambrosia acanthicarpa Hook.

   Ambrosia artemisiifolia L.

   Ambrosia trifida L.

   Rhus diversiloba Torr. & A. Gray

   Ulmus americana L.

   Ulmus crassifolia Nutt.

3. Der Eintrag „*Cytisus racemosus* Broom“ erhält folgende Fassung:

   „Genista x spachiana (syn. *Cytisus racemosus* Broom)“.

ANHANG II

Dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/789 wird folgender Anhang II angefügt:

„ANHANG II

LISTE DER GEMEINDEN GEMÄSS ARTIKEL 4 ABSATZ 2

1. Gemeinden in der Provinz Brindisi:

Brindisi	
Carovigno	
Ceglie Messapica	nur Flurstücke (*Fogli*) 11, 20 bis 24, 32 bis 43, 47 bis 62 und 66 bis 135
Cellino San Marco	
Erchie	
Francavilla Fontana	
Latiano	
Mesagne	
Oria	
Ostuni	nur Flurstücke (*Fogli*) 34 bis 38, 48 bis 52, 60 bis 67, 74, 87 bis 99, 111 bis 118, 141 bis 154 und 175 bis 222
San Donaci	
San Michele Salentino	
San Pancrazio Salentino	
San Pietro Vernotico	
San Vito dei Normanni	
Torchiarolo	
Torre Santa Susanna	
Villa Castelli	

2. Gemeinden in der Provinz Tarent:

Avetrana	
Carosino	
Faggiano	
Fragagnano	
Grottaglie	nur Flurstücke (*Fogli*) 5, 8, 11 bis 14, 17 bis 41, 43 bis 47 und 49 bis 89
Leporano	nur Flurstücke (*Fogli*) 2 bis 6 und 9 bis 16
Lizzano	
Manduria	
Martina Franca	nur Flurstücke (*Fogli*) 246 bis 260

Maruggio	
Monteiasi	
Monteparano	
Pulsano	
Roccaforzata	
San Giorgio Ionico	
San Marzano di San Giuseppe	
Sava	
Tarent	nur: (Abschnitt A, Flurstücke (*Fogli*) 49, 50, 220, 233, 234, 250 bis 252, 262, 275 bis 278, 287 bis 293 und 312 bis 318) (Abschnitt B, Flurstücke (*Fogli*) 1 bis 27) (Abschnitt C, Flurstücke (*Fogli*) 1 bis 11)
Torricella“.	

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)

Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE